

Protokoll

über die am Donnerstag, den 22. März 2018 um 19.30 Uhr im Vereinsheim
(Dornleiten 71, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

Vorsitzender: Bgm Manuela Zebenholzer

Anwesend: Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA;
gGRin Petra Mandl, GR Bernhard Forstenlechner, GR Ing. Manfred
Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Ing. Erwin Streicher, GR
Chrysanthemus Stix, GR Martin Sonnleitner, GR Ing. Friedrich
Buder; GR Martin Sonnleitner, GRin Martina Eschauer, GR Philip
Winkelmayer BSc, GR Martin Sonnleitner

Entschuldigt: GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Anton Klappf, gGR Ing. Herbert
Jagersberger, GR Lisa Danner; GR Mario Seisenbacher, GR
Leopold Danner;

Schriftführer: Evelyn Gratzner

Tagesordnung

1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 20. März 2018
2. Bericht des Ausschusses für Bauen Energie und Raumordnung
vom 07. März 2018
3. Bericht des Ausschusses für Finanzen Wirtschaft Tourismus und
Soziales vom 08. März 2018
4. Vertrag Club 598
5. Gewerbeförderung Holzco
6. Mountainbikeverträge
 - a) Österreichische Bundesforste AG
 - b) Weidegemeinschaft KÖ West
 - c) Josef und Klara Schnabel (Thomasberg)
 - d) Ing. Bernhard Jagersberger (Salcheck)
 - e) Josef und Maria Sonnleitner (Rain)
 - f) Martin Sonnleitner (Hochschlag)
 - g) Hermann und Rosemarie Haslinger (Klein-Bach)
 - h) Rudolf u. Margarete Jagersberger (Groß-Bach) und
Josef und Maria Sonnleitner (Rain)
 - i) Rudolf und Margarte Jagersberger (Groß-Bach)
 - j) Herbert und Maria Mandl (Gugerlug)
 - k) Hubert und Maria Kustersitz (Raingrub)
7. Ybbstalradweg – Vereinbarung Dr. Christian Änderung
8. Mobilitätsbeauftragte®
9. Subvention Bergrettung

10. Bericht des Ausschusses für Gesundheit- Umwelt- Land- und Forstwirtschaft und Kultur vom 13. März 2018
11. Rechnungsabschluss 2017
12. Darlehensaufnahme – Finanzierung Elektroauto

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

1) Bericht Prüfungsausschuss vom 20. März 2018:

Der Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 20. März 2018 wird dem Gemeinderat vom Obmann Stellvertreter GR Philip Winkelmayr vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nachstehende Tagesordnungspunkte wurden behandelt.

1. Bestände Girokonten und den letzten Kontoauszug der Gemeinde und LKV
2. Rechnungsabschluss 2017

Zum Prüfbericht liegt eine schriftliche Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Kassenverwalters vor, die dem Gemeinderat ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Bericht des Prüfungsausschusses sowie die Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

2) Berichte des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung:

a) Bericht vom 18. Jänner 2018:

Der Bericht des Ausschusses für Bauen Energie und Raumordnung vom 18. Jänner 2018 wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden Vzbgm. Walter Holz knecht auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einvernehmlich verzichtet, da ein Entwurf des Protokolls beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand und bereits im Gemeindevorstand behandelt.

Bei der Ausschusssitzung am 18. Jänner 2018 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Recyclingplätze (Müllsammelplätze)
 - a) Errichtung Recyclingplätze – grundsätzliche Vorgangsweise wurde vereinbart
Die neuen Recycleplätze sollen folgenden drei Plätzen errichtet werden:
 - Bauhof
 - Sauna
 - Kleinhollenstein

- b) Nachnutzung Müllsammelplätze – Nutzungsvorschläge wurde eingebracht und diskutiert
- 2. Verlegung Busbucht Hollenstein – Ortsmitte – Diese soll unter der Ybbsbrücke neu errichtet werden.
- 3. Leitschienenmontagen:
 - a) Alter Saurüssel – zwischenzeitlich beauftragt und montiert
 - b) Dörrgrabenweg – zwischenzeitlich beauftragt und montiert
- 4. Unterbrunnerbrücke – Die schadhafte Asphaltdecke sollte mit einer Verschleißdecke überzogen werden um Schäden durch eindringendes Schmelzwasser zu vermeiden
- 5. Asphaltierungsarbeiten 2018
 - A) Krenlehenfeld – Arbeiten wurden vorberaten und vorgeschlagen entsprechende Kostenvoranschläge einzuholen.
 - B) Bundesforstesiedlung – Arbeiten wurden vorberaten und vorgeschlagen entsprechende Kostenvoranschläge einzuholen

Der Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung wurde vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen:

Der Bericht des Ausschusses für Bauen - Energie und Raumordnung vom 07. März 2018 2017 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) Bericht vom 7. März 2018:

Der Bericht des Ausschusses für Bauen Energie und Raumordnung vom 07. März 2018 wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden Vzbgm. Walter Holz knecht auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einvernehmlich verzichtet, da ein Entwurf des Protokolls beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand und bereits im Gemeindevorstand behandelt.

Bei der Ausschusssitzung am 07. März 2018 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- 1. Rathaus – wurde dann auch in einer folgenden gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung mit dem Gemeindevorstand vereinbart, an den vorgelegten Plänen des Büro Hartl festzuhalten und versuchen eine entsprechende Finanzierung aufzustellen
- 2. Ybbstalradweg – Möblierung – Dieses Thema wurde auch im Ausschuss für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales behandelt.
- 3. Mure Gallenzen – Update – Bei einer Besprechung am Amt der NÖ Landesregierung wurde seitens des Landes eine Deckelung der Ausgaben mit € 350.000, -- zugesichert. Nunmehr muss das Projekt seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung nochmals überprüft und evaluiert werden bzw. sollen Einsparungsmaßnahmen ausgelotet werden. An der Deckelung für die Gemeinde Hollenstein ändert sich jedoch dabei nichts.

4. Hammerbach – Wildbachverbauungsmaßnahmen 2018 – Die Arbeiten wurden zwischenzeitlich aufgenommen und sollen im Bereich Kalchau Mitte Mai 2018 abgeschlossen werden.
5. Hochwasserschutzprojekt Ybbs – Mit der Detailplanung wurde ja zwischenzeitlich das Büro ZT Lang beauftragt. In den nächsten Wochen soll es zu einem Abstimmungsgespräch zwischen dem Planungsbüro, dem
6. Mure Saimannsberg – Bericht von der Besprechung vom 17. Jänner 2018 – eine weitere Besprechung unter Beizeichung des Herrn Franz Kopf (Grenzberg) ist erforderlich
7. WVA-BA 06 – Ein Projekt zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung wurde zwischenzeitlich eingelangt – Das Ausschreibeverfahren läuft
8. Recyclingplätze (Müllsammelplätze)
 - Sauna: Abstimmung mit dem Projekt Verlegung Bushaltestelle und Hochwasserschutz ist erforderlich
 - Bauhof: Auch der Kreuzungsbereich soll in diesem Zusammenhang neugestaltet werden.
 - Kleinhollenstein. Abstimmung mit dem Projekt Ybbstalradweg und Errichtung WC-Anlage erforderlich Müllsammelstellen wurde gemacht
9. Verlegung Bushaltestelle – Hollenstein Ortsmitte u. Saunawegerl – Abstimmungsgespräch zwischen Flussbauleitung, Straßenmeisterei bzw. den Projekten Hochwasserschutz und Gestaltung Recycleplatz ist erforderlich. Die Asphaltierungsarbeiten wurden nach Ausschreibung bereits im Gemeindevorstand an den Best- und Billigstbieter vergeben.
10. Beschilderungssystem – Projekt derzeit in der Umsetzungsphase
11. Verkabelungen
 - a) Königsberg – Wiener Netze; Verhandlungen mit Vertretern der Wiener Netze bzw. mit der NÖGIG zwecks gemeinsamer Verlegearbeiten der Leitungen wurden aufgenommen
 - b) Dörr – Die entsprechenden Beschlüsse zur Umsetzung wurden ebenfalls bereits im Gemeindevorstand gefasst.
12. Straßenbau
 - a) Krenlehenfeld: Die Asphaltierungsarbeiten wurden nach Ausschreibung bereits im Gemeindevorstand an den Best- und Billigstbieter vergeben.
 - b) Bundesforstesiedlung Die Asphaltierungsarbeiten wurden nach Ausschreibung bereits im Gemeindevorstand an den Best- und Billigstbieter vergeben.
 - c) Unterbrunnerbrücke Die Asphaltierungsarbeiten wurden nach Ausschreibung bereits im Gemeindevorstand an den Best- und Billigstbieter vergeben.
13. Weitere Angelegenheiten:
 - Straßenbeleuchtung
 - Geländer

Der Bericht des Ausschusses für Bauen - Energie und Raumordnung vom 07. März 2018 2017 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

3) Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus und Soziales vom 08. März 2018

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen Wirtschaft Tourismus und Soziales vom 08. März 2018 wird dem Gemeinderat von der Vorsitzenden Bgm. Manuela Zebenholzer auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einvernehmlich verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand.

Bei der Ausschusssitzung am 08. März 2018 wurden folgende Themen behandelt:

1. Touristische Angelegenheiten
 - a. Zeitreisewaggon
 - b. Rückschau
 - c. Terminvorschau
2. Möblierung Ybbstalradweg
3. Subventionsansuchen Bergrettung
4. Ansuchen Gewerbeförderung - Holzco
5. Vereinbarung Club 598
6. Ybbstalradweg – Vereinbarung Dr. Christian
7. Bericht Klage Steinauer Hubert
8. Bericht Klage Brandl Erika
9. Mobilitätskonzept
10. Naturparkangelegenheiten (Vertrag)
11. Mountainbikeverträge
 - a. Österreichische Bundesforste AG
 - b. Weidegemeinschaft Königsberg West
 - c. Schnabel Josef
 - d. Sonnleitner Martin
 - e. Haslinger Hermann
 - f. Vereinbarung Marktgemeinde Göstling
12. Rechnungsabschluss 2017

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus und Soziales vom 08. März 2018 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

4) Prekarium Club 598:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer einstimmig nachstehende Vereinbarung mit dem Club 598.

Prekarium abgeschlossen zwischen dem Club 598 Freunde der Ybbstalbahn, 3340 Waidhofen an der Ybbs, Höhenstraße 49 ZVR: 227714568 vertreten durch
Obmann: Ing. Siegfried Nykodem, 3340 Waidhofen an der Ybbs, Höhenstraße 49 und
Schriftführer: Gottfried Lettner, 3341 Ybbsitz, Waidhofnerstraße 19
als Prekariumsgeber in weiter Folge genannt

sowie der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vertreten durch Frau Bürgermeisterin Manuela Zebenholzer als Prekariumsnehmer in weiterer Folge genannt

wie folgt:

1. Prekariumsgegenstand

Der Prekariumsgeber ist Eigentümer des vierachsigen „Schafkäseexpresswaggons“ Nr. 95927 (BD4iph/s 4101) und gibt diesen als Prekariumsgegenstand an den Prekariumsnehmer.

2. Dauer

Das Prekariumsverhältnis beginnt am 1. Februar 2018 und ist jederzeit, auch ohne Angabe eines Grundes, von den Vertragsparteien widerrufbar. Eine Mindestnutzungsdauer von 15 Jahren wird vereinbart. Nach Beendigung des Prekariumsverhältnisses hat der Prekariumsnehmer den Prekariumsgegenstand in dem gleichen Zustand wie vor der Übergabe geräumt von eigenen Fahrnissen im ursprünglichen Zustand binnen 6 Monat kostenfrei zurückzustellen.

3. Vergütung

Der Prekariumsgeber stellt dem Prekariumsnehmer den Prekariumsgegenstand unentgeltlich zur Verfügung.

4. Benutzung und Instandhaltung

Der Prekariumsnehmer darf den Prekariumsgegenstand nur zu musealen Zwecken, wie zum Beispiel zur geschichtlichen Darstellung der Ybbstalbahn etc. verwenden. Der Prekariumsnehmer verpflichtet sich, den Prekariumsgegenstand schonend zu behandeln. Sollten Schäden oder Mängel am Prekariumsgegenstand eintreten, zum Beispiel durch Vandalismus, so sind diese nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten dem Prekariumsgeber zu ersetzen.

5. Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen des Prekariumsgegenstandes bedürfen der schriftlichen, nur für den Einzelfall gültigen Zustimmung des Prekariumsgebers. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind bauliche Veränderungen bzw. Einbauten auf Kosten des Prekariumsnehmers vorzunehmen. Ausbauten, wie beispielsweise Sitzbänke, sind sorgfältig zu verwahren.

6. Weitergabeverbot

Der Prekariumsnehmer ist nicht berechtigt, den Prekariumsgegenstand an Dritte unterzuvermieten, zu verpachten oder in sonstiger Weise zur Nutzung zu überlassen.

7. Betreten durch den Prekariumsgeber

Der Prekariumsgeber bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung die Besichtigung des Prekariumsgegenstandes durchzuführen.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen - ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrages - der Schriftform. Solange die Vertragsparteien einander nichts Abweichendes mitgeteilt haben, gelten die in diesem Vertrag genannten Anschriften als Abgabestellen für Zustellungen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält.

5) Gewerbeförderung Holzco

Es liegt ein Ansuchen der Firma Holzco GmbH vom 12. Februar 2018 um Gewerbeförderung (Lehrlingsförderung) für zwei Lehrlinge im 1. Lehrjahr vor. Gemäß den Gewerbeförderungsrichtlinien und über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig eine Gewerbeförderung in der Höhe von € 220,00 pro Lehrling.

6) Mountainbikeverträge

a) Österreichische Bundesforste AG:

Vertragsverlängerung - Nr. 114_08586_00002; zum Vertrag Nr. 114_08586_00001 vom 29. 09. 2008

1.1. Vertragspartner:

Österreichische Bundesforste AG, registriert beim LG St. Polten als Handelsgericht unter FN 154148 p, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, 3500 Krems, Langenloiserstraße 217, kurz ÖBf AG.

Gemeinde Hollenstein/Ybbs 3343 Hollenstein/Ybbs, Walcherbauer 2, kurz Vertragspartner.

2. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen

2.1. MTB-Strecken Hollenstein gemäß vertraglicher Vereinbarung vom 29. 09. 2008. Ausmaß und Zweck der Nutzung gelten unverändert.

2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.

3. Verlängerung

3.1. Der oben angeführte Vertrag wird bis 31. 12. 2027 verlängert.

4. Entgelt

Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Zahlungs- Zeitraum	Wertsicherung
Länge ab 01.01.2018	€ 14.845,99	jährlich	ja
Bearbeitungspauschale	€ 150,00	einmalig	

4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2010

Ausgangsbasis: Oktober 2017

Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2019.

4.3. Der Vertragspartner bestätigt, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu sein, und den Vertragsgegenstand nahezu ausschließlich (derzeit mindestens 95%) für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der ÖBF AG jede Änderung, die eine Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung des Vertragsgegenstands hat, unverzüglich schriftlich,

wobei eine E-Mail-Nachricht ausreichend ist, anzuzeigen. Dazu zählt insbesondere der gänzliche Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Aufforderung durch die ÖBf AG einen geeigneten Nachweis über die Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.

5. Vergebührung und Abgaben

5.1. Die mit der Vergebührung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt die ÖBf AG. Die selbstberechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 536,26

5.2. Entfällt.

6. Unveränderte Bestimmungen

6.1. Alle mit dieser Verlängerung nicht abgeänderten Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

7. Vertragsausfertigungen

7.1. Die Vertragsverlängerung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

8. Personenbezogene Daten

8.1. Der Vertragspartner willigt in die Verarbeitung der bereitgestellten personenbezogenen Daten, genauer Name, Adresse, Bankverbindung zur Erfüllung der gegenständlichen Vertragsverpflichtungen ein. Die Daten werden durch die ÖBf AG automationsunterstützt im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet.

8.2. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur im gesetzlichen Rahmen.

8.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden erforderliche personenbezogene Daten bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist aufbewahrt und danach endgültig gelöscht.

8.4. Die ÖBf AG ist im österreichischen Datenverarbeitungsregister unter der DVR-Nummer 0003735 registriert.

b) Weidegemeinschaft Königsberg West:

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mountainbike – Vertrag,

abgeschlossen zwischen der Weidegemeinschaft Königsberg „West“ vertreten durch den Obmann Josef Schnabel, Thomasberg 1, 3343 Hollenstein/Ybbs und der Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein/Ybbs im folgendem kurz „Betreiber“ genannt:

1 Vertragsgegenstand:

- 1.1. Die Weidegemeinschaft Königsberg West gestattet dem Betreiber, die im beiliegenden Kartenwerk dargestellten Forststraßen, Wege und Steige als Mountainbikewege zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, in standzuhalten und in der Zeit von 15. April bis 31. Oktober für das Radfahren und zwar von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr, im September von 8.00 bis 18.00 Uhr und im April und Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr benützen zu lassen. In dieser Zeit übernimmt der Betreiber die Pflichten eines Wegehalters zum Zwecke des Radfahrens.
- 1.2 Die vertragsgegenständlichen Wege und Straßen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und in der Anlage 1 festgehalten.

2 Dauer:

- 2.1 Der Vertrag beginnt am 1. Jänner 2018 und endet am 31. Dezember 2027.
- 2.2 Nach Ablauf der in Absatz 2.1 genannten Vertragsdauer erlischt der Vertrag, sofern er nicht vorher schriftlich verlängert wurde. Eine stillschweigende Verlängerung ist daher ausgeschlossen. Es wird allerdings in Aussicht genommen, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Frist weiter fortzusetzen (Regelung in Form eines neuen Vertrages).
- 2.3 Sowohl die Gemeinde Hollenstein/Ybbs als auch die Weidegemeinschaft Königsberg West sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Die Weidegemeinschaft Königsberg West wird von dieser Kündigungsmöglichkeit jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn zwingende wirtschaftliche oder rechtliche Gründe hierfür vorliegen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn, aus welchem Grund auch immer, wegen der Gestattung des Radfahrens zusätzliche Maßnahmen bzw. Investitionen über die in Punkt 4.15. vereinbarte Erhaltungspflicht hinaus verlangt werden.
- 2.4 Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber die Weidegemeinschaft Königsberg West den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen lastenfrei ins Eigentum der Weidegemeinschaft West zu übertragen. Die leitende Beschilderung ist zu entfernen.

3 Entgelt:

- 3.1. Die Länge des Streckennetzes beträgt 2.100 lfm.
- 3.2. Das jährliche Entgelt vom 15. April bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres beträgt € 0,2447 pro Laufmeter zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist bis 30. November eines jeden Vertragsjahres nach Rechnungslegung durch die Weidegemeinschaft West zu entrichten. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2005, Monat Jänner 2018 (Ausgangsbasis), wertgesichert.
- 3.3. Der Betreiber verzichtet auf das Recht, wegen eingetretener Zufälle oder Unglücksfälle aufgrund der Bestimmungen der §§ 1105 und 1106 ABGB einen Nachlass vom jährlichen Entgelt zu begehren.
- 3.4. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. (1) bis (3) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes werden abbedungen.
- 3.5. Sollten Bundes- oder Landesgesetze erlassen werden, die einen anderen Entgeltsleistenden als die Gemeinde Hollenstein/Ybbs vorsehen, tritt dieser neue

Entgeltleistende mit Beginn des neuen Kalenderjahres in den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Zu diesem Zwecke ist ein Nachtrag zu errichten.

4. Benützungsbedingungen:

- 4.1 Das Radfahren ist ausschließlich auf den freigegebenen und in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Wegen zulässig.
- 4.2 Nur das Befahren mit geeignet ausgerüsteten Fahrrädern ist gestattet, das Befahren mit Kraftfahrzeugen, außer jenen der Weidegemeinschaft Königsberg West und deren Ermächtigten, ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Befahren durch Fahrzeuge des Betreibers zur Straßeninstandsetzung bzw. –instandhaltung oder zu allgemeinen Kontroll- sowie Instandsetzungsarbeiten (z.B. Auswechseln oder Ergänzen der Beschilderung), sofern die Weidegemeinschaft Königsberg West darüber unterrichtet wurde.
- 4.3 Die Weidegemeinschaft Königsberg West kann den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Jagd und Sperren nach § 34 Forstgesetz, BGBl. 440/75) vorübergehend ganz oder teilweise sperren und dabei das Radfahren betreffende Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich zu machen. Die Sperren sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Benützung der Wege durch die Weidegemeinschaft Königsberg West, Jagdausübungsberechtigte und Beauftragte der Weidegemeinschaft Königsberg West erfolgt uneingeschränkt.
- 4.4 Übersteigt die Vollsperrung einer Strecke im unter Punkt 1.1 definierten Zeitraum 30 Tage, so ist dem Betreiber der daraus entstehende Schaden umgerechnet auf die Gesamtlänge der Sperre und deren Dauer aliquot auf die Bemessung des Entgeltes für das unmittelbar darauffolgende Vertragsjahr anzurechnen. Diese Bestimmung gilt dann nicht, wenn die Weidegemeinschaft Königsberg West für eine Umleitung auf dem entsprechenden Streckenabschnitt sorgt.
- 4.5 Der Berechtigte hat nicht das Recht, mit Hinweis auf die Radfahrnutzung eine Einschränkung von Tätigkeiten zu verlangen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der umfassenden Flächenbewirtschaftung durch die Weidegemeinschaft West stehen.
- 4.6 Es gilt die STVO, allfällige Sondergesetze sowie die in diesem Vertrag einvernehmlich vereinbarten Bestimmungen.
- 4.7 Der Betreiber verpflichtet sich, eine leitende Beschilderung im Einvernehmen mit der Weidegemeinschaft Königsberg West auf seine Kosten aufzustellen und zu erhalten. Ebenso hat der Betreiber vor Eröffnung der Weganlage am Wegbeginn (das sind zu erwartende Einstiegsstellen) eine gut sichtbare Tafel mit den Mountainbike-Regeln (= „Biker Fair Play“) anzubringen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- 4.8 Der Betreiber verpflichtet sich, auf jenen Streckenabschnitten, die besondere Gefahren durch das Zusammentreffen verschiedener Waldnutzer (Mountainbiker, Wanderer, Reiter etc.) und/oder besondere Gefährdungen durch die Streckenbeschaffenheit (Steilheit, Unübersichtlichkeit etc.) erwarten lassen, Warnbeschilderungen auf seine Kosten anzubringen. Die Tafeln dürfen dabei nicht auf Bäumen montiert werden.
- 4.9 Es wird festgehalten, dass das Land Niederösterreich für die von der Weidegemeinschaft Königsberg West freigegebenen Wege eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch Schäden, verursacht durch den forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs entlang der Wege, miteinschließt.

Jedenfalls hat der Betreiber die Weidegemeinschaft Königsberg West diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

- 4.10 Für Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Betreibers aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere Ersatzansprüche dritter Personen an die Weidegemeinschaft Königsberg West aufgrund von durch den gefährlichen Zustand der Wege und der angrenzenden Flächen bedingte Schäden, haftet der Betreiber bis zur vollständigen Tilgung dieser Forderungen.
- 4.11 Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Weidegemeinschaft Königsberg West hat das Recht, ihre Leistungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Radwegenetzes unentgeltlich zu publizieren. Ferner ist auf Informationsmaterialien, die das Radnetz betreffen, darauf hinzuweisen, dass das Radwegenetz unter Mitwirkung der Weidegemeinschaft Königsberg West unterhalten wird.
- 4.12 Die Weidegemeinschaft Königsberg West übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst oder zur Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.13 Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.14 Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an Die Weidegemeinschaft Königsberg West richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 4.15 Die Strecken werden von der Weidegemeinschaft Königsberg West nur soweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke (ortsüblicher Standard) notwendig ist. Die Weidegemeinschaft Königsberg West übernimmt keine Gewähr für eine zum Vertragszweck erforderliche Eignung der Strecke. Nach Unwettern und anderen Schadensfällen werden die Straßen und Wege in einem für die Weidegemeinschaft Königsberg West zumutbaren Zeitraum wiederinstandgesetzt. Die Weidegemeinschaft Königsberg West gestattet nach Absprache ferner die Erhaltung bzw. zusätzliche Adaptierung der Straßen und Wege für Radfahrzwecke durch den Berechtigten, wenn dies vom Berechtigten für erforderlich gehalten wird. Über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden an den Wegen werden vom jeweiligen Verursacher auf dessen Kosten beseitigt. Die Entfernung von Bäumen durch den Vertragspartner erfolgt im Einvernehmen mit der Weidegemeinschaft Königsberg West.
- 4.16 Die Weidegemeinschaft Königsberg West wird im Zuge ihrer sonstigen Tätigkeiten die freigegebenen Wege und Straßen kontrollieren und allfällige Hindernisse wie herabhängende Äste oder umgeworfene Bäume innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes entfernen.
- 4.17 Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Radsportveranstaltungen, ist vier Wochen im Voraus das Einvernehmen mit der Weidegemeinschaft Königsberg West herzustellen. Die Abhaltung solcher Veranstaltungen fällt nicht unter die Leistungen und Regelungen des vorliegenden Vertrages und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig. Der Weidegemeinschaft Königsberg West steht es frei, auf den vertragsgegenständlichen Strecken auch entgeltliche Radsportveranstaltungen abzuhalten.
- 4.18 Der Weidegemeinschaft Königsberg West wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Hinsicht auf die praktische Durchführung an Ort und Stelle durch benannte und geeignete Personen zu kontrollieren und gegebenenfalls von ihren Rechten als Grundbesitzer Gebrauch zu machen.

4.19 Eine Schneeräumung der freigegebenen Straßen und Wege durch die Weidegemeinschaft Königsberg West erfolgt nicht.

5 Vorzeitige Auflösung des Vertrages:

5.1 Es wird festgehalten, dass die Weidegemeinschaft Königsberg West dieses Übereinkommen jederzeit ab Vertragsabschluss lösen kann, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen einer vierwöchigen Nachfrist eine oder mehrere Verpflichtungen(en) aus diesem Vertrag nicht einhält.

6. Haftung:

6.1. Die Weidegemeinschaft Königsberg West haftet nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

6.2. Der Betreiber hält die Weidegemeinschaft Königsberg West gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag Schad- und klaglos.

7. Allgemeine Bestimmungen:

7.1. Der Vertragspartner wird die Weidegemeinschaft Königsberg West gegen alle Ansprüche der Radfahrer und Dritter im Zusammenhang mit dem Radfahren (also z.B. Fußgänger, Wanderer, Reiter etc.) soweit sie nicht ohnedies durch die im Punkt 4.9 angeführten Versicherungen abgedeckt sind, Schad- und klaglos halten.

7.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird in 1. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen/Ybbs vereinbart.

7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

7.4. Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen.

7.5. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.

7.6. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

7.7. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

c) Josef und Klara Schnabel (Thomasberg):

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mountainbike – Vertrag,

abgeschlossen zwischen Josef und Klara Schnabel (Thomasberg), Thomasberg 1 im folgendem kurz „Grundeigentümer“ genannt und der Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein/Ybbs, im folgendem kurz „Betreiber“ genannt:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Grundeigentümer gestatten dem Betreiber, die im beiliegenden Kartenwerk dargestellten Forststraßen, Wege und Steige als Mountainbikewege zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, in standzuhalten und in der Zeit von 15. April bis 31. Oktober für das Radfahren und zwar von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr, im September von 8.00 bis 18.00 Uhr und im April und Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr benützen zu lassen. In dieser Zeit übernimmt der Betreiber die Pflichten eines Wegehalters zum Zwecke des Radfahrens.
- 1.3 Die vertragsgegenständlichen Wege und Straßen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und in der Anlage 1 festgehalten (Forststraße "Thomasberg").

2 Dauer

- 2.5 Der Vertrag beginnt am 1. Jänner 2018 und endet am 31. Dezember 2027.
- 2.6 Nach Ablauf der in Absatz 2.1 genannten Vertragsdauer erlischt der Vertrag, sofern er nicht vorher schriftlich verlängert wurde. Eine stillschweigende Verlängerung ist daher ausgeschlossen. Es wird allerdings in Aussicht genommen, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Frist weiter fortzusetzen (Regelung in Form eines neuen Vertrages).
- 2.7 Sowohl die Gemeinde Hollenstein/Ybbs als auch die Grundeigentümer sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Die Grundeigentümer werden von dieser Kündigungsmöglichkeit jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn zwingende wirtschaftliche oder rechtliche Gründe hierfür vorliegen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn, aus welchem Grund auch immer, wegen der Gestattung des Radfahrens zusätzliche Maßnahmen bzw. Investitionen über die in Punkt 4.15. vereinbarte Erhaltungspflicht hinaus verlangt werden.
- 2.8 Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber die Grundeigentümer den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen lastenfrei ins Eigentum der Grundeigentümer zu übertragen. Die leitende Beschilderung ist zu entfernen.

3 Entgelt

- 3.6. Die Länge des Streckennetzes beträgt 1.740 lfm (Bisher 1.310 lfm + 430 lfm lt. Aufstellung Zebenholzer Herbert sen.)
- 3.7. Das jährliche Entgelt vom 15. April bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres beträgt € 0,2447 pro Laufmeter zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist bis 30. November eines jeden Vertragsjahres nach Rechnungslegung durch den Grundeigentümer zu entrichten. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2005, Monat Jänner 2018 (Ausgangsbasis) wertgesichert.
- 3.8. Der Betreiber verzichtet auf das Recht, wegen eingetretener Zufälle oder Unglücksfälle aufgrund der Bestimmungen der §§ 1105 und 1106 ABGB einen Nachlass vom jährlichen Entgelt zu begehren.
- 3.9. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. (1) bis (3) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes werden abbedungen.
- 3.10. Sollten Bundes- oder Landesgesetze erlassen werden, die einen anderen Entgeltsleistenden als die Gemeinde Hollenstein/Ybbs vorsehen, tritt dieser neue

Entgeltsleistende mit Beginn des neuen Kalenderjahres in den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Zu diesem Zwecke ist ein Nachtrag zu errichten.

4. Benützungsbedingungen

- 4.1 Das Radfahren ist ausschließlich auf den freigegebenen und in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Wegen zulässig.
- 4.2 Nur das Befahren mit geeignet ausgerüsteten Fahrrädern ist gestattet, das Befahren mit Kraftfahrzeugen, außer jenen der Grundeigentümer und deren Ermächtigten, ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Befahren durch Fahrzeuge des Betreibers zur Straßeninstandsetzung bzw. –instandhaltung oder zu allgemeinen Kontroll- sowie Instandsetzungsarbeiten (z.B. Auswechseln oder Ergänzen der Beschilderung), sofern die Grundeigentümer darüber unterrichtet wurde.
- 4.3 Die Grundeigentümer können den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Jagd und Sperren nach § 34 Forstgesetz, BGBl. 440/75) vorübergehend ganz oder teilweise sperren und dabei das Radfahren betreffende Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich zu machen. Die Sperren sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Benützung der Wege durch die Grundeigentümer, Jagd ausübungs berechtigte und Beauftragte der Grundeigentümer erfolgt uneingeschränkt.
- 4.4 Übersteigt die Vollsperrung einer Strecke im unter Punkt 1.1 definierten Zeitraum 30 Tage, so ist dem Betreiber der daraus entstehende Schaden umgerechnet auf die Gesamtlänge der Sperre und deren Dauer aliquot auf die Bemessung des Entgeltes für das unmittelbar darauffolgende Vertragsjahr anzurechnen. Diese Bestimmung gilt dann nicht, wenn die Grundeigentümer für eine Umleitung auf dem entsprechenden Streckenabschnitt sorgen.
- 4.5 Der Berechtigte hat nicht das Recht, mit Hinweis auf die Radfahrrnutzung eine Einschränkung von Tätigkeiten zu verlangen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der umfassenden Flächenbewirtschaftung durch die Grundeigentümer stehen.
- 4.6 Es gilt die STVO, allfällige Sondergesetze sowie die in diesem Vertrag einvernehmlich vereinbarten Bestimmungen.
- 4.7 Der Betreiber verpflichtet sich, eine leitende Beschilderung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auf seine Kosten aufzustellen und zu erhalten. Ebenso hat der Betreiber vor Eröffnung der Weganlage am Wegbeginn (das sind zu erwartende Einstiegsstellen) eine gut sichtbare Tafel mit den Mountainbike-Regeln (= „Biker Fair Play“) anzubringen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- 4.8 Der Betreiber verpflichtet sich, auf jenen Streckenabschnitten, die besondere Gefahren durch das Zusammentreffen verschiedener Waldnutzer (Mountainbiker, Wanderer, Reiter etc.) und/oder besondere Gefährdungen durch die Streckenbeschaffenheit (Steilheit, Unübersichtlichkeit etc.) erwarten lassen, Warnbeschilderungen auf seine Kosten anzubringen. Die Tafeln dürfen dabei nicht auf Bäumen montiert werden.
- 4.9 Es wird festgehalten, dass das Land Niederösterreich für die von den Grundeigentümern freigegebenen Wege eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch Schäden, verursacht durch den forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs entlang der Wege, miteinschließt. Jedenfalls hat der Betreiber die Grundeigentümer diesbezüglich Schad- und klaglos zu halten.

- 4.10 Für Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Betreibers aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere Ersatzansprüche dritter Personen an die Grundeigentümer aufgrund von durch den gefährlichen Zustand der Wege und der angrenzenden Flächen bedingte Schäden, haftet der Betreiber bis zur vollständigen Tilgung dieser Forderungen.
- 4.11 Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Grundeigentümer hat das Recht, ihre Leistungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Radwegenetzes unentgeltlich zu publizieren. Ferner ist auf Informationsmaterialien, die das Radnetz betreffen, darauf hinzuweisen, dass das Radwegenetz unter Mitwirkung der Grundeigentümer unterhalten wird.
- 4.12 Die Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst oder zur Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.13 Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.14 Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an Die Grundeigentümer richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 4.15 Die Strecken werden von den Grundeigentümern nur soweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke (ortsüblicher Standard) notwendig ist. Die Grundeigentümer übernehmen keine Gewähr für eine zum Vertragszweck erforderliche Eignung der Strecke. Nach Unwettern und anderen Schadensfällen werden die Straßen und Wege in einem für die Grundeigentümer zumutbaren Zeitraum wiederinstandgesetzt. Die Grundeigentümer gestatten nach Absprache ferner die Erhaltung bzw. zusätzliche Adaptierung der Straßen und Wege für Radfahrzwecke durch den Berechtigten, wenn dies vom Berechtigten für erforderlich gehalten wird. Über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden an den Wegen werden vom jeweiligen Verursacher auf dessen Kosten beseitigt. Die Entfernung von Bäumen durch den Vertragspartner erfolgt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.
- 4.16 Die Grundeigentümer werden im Zuge ihrer sonstigen Tätigkeiten die freigegebenen Wege und Straßen kontrollieren und allfällige Hindernisse wie herabhängende Äste oder umgeworfene Bäume innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes entfernen.
- 4.17 Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Radsportveranstaltungen, ist vier Wochen im Voraus das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Die Abhaltung solcher Veranstaltungen fällt nicht unter die Leistungen und Regelungen des vorliegenden Vertrages und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig. Den Grundeigentümern steht es frei, auf den vertragsgegenständlichen Strecken auch entgeltliche Radsportveranstaltungen abzuhalten.
- 4.18 Den Grundeigentümern wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Hinsicht auf die praktische Durchführung an Ort und Stelle durch benannte und geeignete Personen zu kontrollieren und gegebenenfalls von ihren Rechten als Grundbesitzer Gebrauch zu machen.
- 4.19 Eine Schneeräumung der freigegebenen Straßen und Wege durch die Grundeigentümer erfolgt nicht.

5. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 5.1 Es wird festgehalten, dass die Grundeigentümer dieses Übereinkommen jederzeit ab Vertragsabschluss lösen können, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen einer vierwöchigen Nachfrist eine oder mehrere Verpflichtungen(en) aus diesem Vertrag nicht einhält.

6. Haftung

- 6.1 Die Grundeigentümer haften nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 6.2 Der Betreiber hält die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag Schad- und klaglos.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Der Vertragspartner wird die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche der Radfahrer und Dritter im Zusammenhang mit dem Radfahren (also z.B. Fußgänger, Wanderer, Reiter etc.) soweit sie nicht ohnedies durch die im Punkt 4.9 angeführten Versicherungen abgedeckt sind, Schad- und klaglos halten.
- 7.2 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird in 1. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen/Ybbs vereinbart.
- 7.3 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.
- 7.4 Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen.
- 7.5 Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.
- 7.6 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 7.7 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

d) Ing. Bernhard Jagersberger (Salcheck):

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mountainbike – Vertrag,

abgeschlossen zwischen Herrn Ing. Bernhard Jagersberger (Salcheck), Oberkirchen 9, im folgendem kurz „Grundeigentümer“ genannt und der

Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein/Ybbs, im folgendem kurz „Betreiber“ genannt:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Grundeigentümer gestatten dem Betreiber, die im beiliegenden Kartenwerk dargestellten Forststraßen, Wege und Steige als Mountainbikewege zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, in standzuhalten und in der Zeit von 15. April bis 31. Oktober für das Radfahren und zwar von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr, im September von 8.00 bis 18.00 Uhr und im April und Oktober von 9.00 bis 17.00

Uhr benützen zu lassen. In dieser Zeit übernimmt der Betreiber die Pflichten eines Wegehalters zum Zwecke des Radfahrens.

2.1 Die vertragsgegenständlichen Wege und Straßen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und in der Anlage 1 festgehalten.

2 Dauer

a. Der Vertrag beginnt am 1. Jänner 2018 und endet am 31. Dezember 2027.

b. Nach Ablauf der in Absatz 2.1 genannten Vertragsdauer erlischt der Vertrag, sofern er nicht vorher schriftlich verlängert wurde. Eine stillschweigende Verlängerung ist daher ausgeschlossen. Es wird allerdings in Aussicht genommen, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Frist weiter fortzusetzen (Regelung in Form eines neuen Vertrages).

c. Sowohl die Gemeinde Hollenstein/Ybbs als auch die Grundeigentümer sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Die Grundeigentümer werden von dieser Kündigungsmöglichkeit jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn zwingende wirtschaftliche oder rechtliche Gründe hierfür vorliegen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn, aus welchem Grund auch immer, wegen der Gestattung des Radfahrens zusätzliche Maßnahmen bzw. Investitionen über die in Punkt 4.15. vereinbarte Erhaltungspflicht hinaus verlangt werden.

d. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber die Grundeigentümer den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen lastenfrei ins Eigentum der Grundeigentümer zu übertragen. Die leitende Beschilderung ist zu entfernen.

3 Entgelt

4.1. Die Länge des Streckennetzes beträgt 260 lfm.

4.2. Das jährliche Entgelt vom 15. April bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres beträgt € 0,2447 pro Laufmeter zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist bis 30. November eines jeden Vertragsjahres nach Rechnungslegung durch den Grundeigentümer zu entrichten. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2005, Monat Jänner 2018 (Ausgangsbasis) wertgesichert.

4.3. Der Betreiber verzichtet auf das Recht, wegen eingetretener Zufälle oder Unglücksfälle aufgrund der Bestimmungen der §§ 1105 und 1106 ABGB einen Nachlass vom jährlichen Entgelt zu begehren.

4.4. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. (1) bis (3) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes werden abbedungen.

4.5. Sollten Bundes- oder Landesgesetze erlassen werden, die einen anderen Entgeltsleistenden als die Gemeinde Hollenstein/Ybbs vorsehen, tritt dieser neue Entgeltsleistende mit Beginn des neuen Kalenderjahres in den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Zu diesem Zwecke ist ein Nachtrag zu errichten.

5. Benützungsbedingungen

2.2 Das Radfahren ist ausschließlich auf den freigegebenen und in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Wegen zulässig.

2.3 Nur das Befahren mit geeignet ausgerüsteten Fahrrädern ist gestattet, das Befahren mit Kraftfahrzeugen, außer jenen der Grundeigentümer und deren Ermächtigten, ist

untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Befahren durch Fahrzeuge des Betreibers zur Straßeninstandsetzung bzw. –instandhaltung oder zu allgemeinen Kontroll- sowie Instandsetzungsarbeiten (z.B. Auswechseln oder Ergänzen der Beschilderung), sofern die Grundeigentümer darüber unterrichtet wurde.

- 2.4 Die Grundeigentümer können den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Jagd und Sperren nach § 34 Forstgesetz, BGBl. 440/75) vorübergehend ganz oder teilweise sperren und dabei das Radfahren betreffende Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich zu machen. Die Sperren sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Benützung der Wege durch die Grundeigentümer, Jagd ausübungs berechtigte und Beauftragte der Grundeigentümer erfolgt uneingeschränkt.
- 2.5 Übersteigt die Vollsperre einer Strecke im unter Punkt 1.1 definierten Zeitraum 30 Tage, so ist dem Betreiber der daraus entstehende Schaden umgerechnet auf die Gesamtlänge der Sperre und deren Dauer aliquot auf die Bemessung des Entgeltes für das unmittelbar darauffolgende Vertragsjahr anzurechnen. Diese Bestimmung gilt dann nicht, wenn der Grundeigentümer für eine Umleitung auf dem entsprechenden Streckenabschnitt sorgen.
- 2.6 Der Berechtigte hat nicht das Recht, mit Hinweis auf die Radfahrnutzung eine Einschränkung von Tätigkeiten zu verlangen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der umfassenden Flächenbewirtschaftung durch die Grundeigentümer stehen.
- 2.7 Es gilt die STVO, allfällige Sondergesetze sowie die in diesem Vertrag einvernehmlich vereinbarten Bestimmungen.
- 2.8 Der Betreiber verpflichtet sich, eine leitende Beschilderung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auf seine Kosten aufzustellen und zu erhalten. Ebenso hat der Betreiber vor Eröffnung der Weganlage am Wegbeginn (das sind zu erwartende Einstiegsstellen) eine gut sichtbare Tafel mit den Mountainbike-Regeln (= „Biker Fair Play“) anzubringen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- 2.9 Der Betreiber verpflichtet sich, auf jenen Streckenabschnitten, die besondere Gefahren durch das Zusammentreffen verschiedener Waldnutzer (Mountainbiker, Wanderer, Reiter etc.) und/oder besondere Gefährdungen durch die Streckenbeschaffenheit (Steilheit, Unübersichtlichkeit etc.) erwarten lassen, Warnbeschilderungen auf seine Kosten anzubringen. Die Tafeln dürfen dabei nicht auf Bäumen montiert werden.
- 2.10 Es wird festgehalten, dass das Land Niederösterreich für die von den Grundeigentümern freigegebenen Wege eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch Schäden, verursacht durch den forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs entlang der Wege, miteinschließt. Jedenfalls hat der Betreiber die Grundeigentümer diesbezüglich Schad- und klaglos zu halten.
- 2.11 Für Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Betreibers aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere Ersatzansprüche dritter Personen an die Grundeigentümer aufgrund von durch den gefährlichen Zustand der Wege und der angrenzenden Flächen bedingte Schäden, haftet der Betreiber bis zur vollständigen Tilgung dieser Forderungen.
- 2.12 Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Grundeigentümer hat das Recht, ihre Leistungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Radwegenetzes unentgeltlich zu publizieren. Ferner ist auf Informationsmaterialien, die das Radnetz betreffen, darauf

hinzuweisen, dass das Radwegenetz unter Mitwirkung der Grundeigentümer unterhalten wird.

- 2.13 Die Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst oder zur Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
 - 2.14 Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
 - 2.15 Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an Die Grundeigentümer richten, sind von ihm zu erfüllen.
 - 2.16 Die Strecken werden von den Grundeigentümern nur soweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke (ortsüblicher Standard) notwendig ist. Die Grundeigentümer übernehmen keine Gewähr für eine zum Vertragszweck erforderliche Eignung der Strecke. Nach Unwettern und anderen Schadensfällen werden die Straßen und Wege in einem für die Grundeigentümer zumutbaren Zeitraum wiederinstandgesetzt. Die Grundeigentümer gestatten nach Absprache ferner die Erhaltung bzw. zusätzliche Adaptierung der Straßen und Wege für Radfahrzwecke durch den Berechtigten, wenn dies vom Berechtigten für erforderlich gehalten wird. Über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden an den Wegen werden vom jeweiligen Verursacher auf dessen Kosten beseitigt. Die Entfernung von Bäumen durch den Vertragspartner erfolgt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.
 - 2.17 Die Grundeigentümer werden im Zuge ihrer sonstigen Tätigkeiten die freigegebenen Wege und Straßen kontrollieren und allfällige Hindernisse wie herabhängende Äste oder umgeworfene Bäume innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes entfernen.
 - 2.18 Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Radsportveranstaltungen, ist vier Wochen im Voraus das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Die Abhaltung solcher Veranstaltungen fällt nicht unter die Leistungen und Regelungen des vorliegenden Vertrages und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig. Den Grundeigentümern steht es frei, auf den vertragsgegenständlichen Strecken auch entgeltliche Radsportveranstaltungen abzuhalten.
 - 2.19 Den Grundeigentümern wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Hinsicht auf die praktische Durchführung an Ort und Stelle durch benannte und geeignete Personen zu kontrollieren und gegebenenfalls von ihren Rechten als Grundbesitzer Gebrauch zu machen.
 - 2.20 Eine Schneeräumung der freigegebenen Straßen und Wege durch die Grundeigentümer erfolgt nicht.
- 3 Vorzeitige Auflösung des Vertrages
- 3.1 Es wird festgehalten, dass die Grundeigentümer dieses Übereinkommen jederzeit ab Vertragsabschluss lösen können, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen einer vierwöchigen Nachfrist eine oder mehrere Verpflichtungen(en) aus diesem Vertrag nicht einhält.
- 6 Haftung
- 3.2 Die Grundeigentümer haften nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

- 3.3 Der Betreiber hält die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 4 Allgemeine Bestimmungen
- 4.1 Der Vertragspartner wird die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche der Radfahrer und Dritter im Zusammenhang mit dem Radfahren (also z.B. Fußgänger, Wanderer, Reiter etc.) soweit sie nicht ohnedies durch die im Punkt 4.9 angeführten Versicherungen abgedeckt sind, schad- und klaglos halten.
- 4.2 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird in 1. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen/Ybbs vereinbart.
- 4.3 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.
- 4.4 Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen.
- 4.5 Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.
- 4.6 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 4.7 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

e) Josef und Maria Sonnleitner (Rain):

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mountainbike – Vertrag,

abgeschlossen zwischen Herrn Josef und Maria Sonnleitner (Rain), Oberkirchen 10, im folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt und der Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein/Ybbs, im folgenden kurz „Betreiber“ genannt:

- 4 Vertragsgegenstand
- 1.1. Die Grundeigentümer gestatten dem Betreiber, die im beiliegenden Kartenwerk dargestellten Forststraßen, Wege und Steige als Mountainbikewege zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, in standzuhalten und in der Zeit von 15. April bis 31. Oktober für das Radfahren und zwar von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr, im September von 8.00 bis 18.00 Uhr und im April und Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr benützen zu lassen. In dieser Zeit übernimmt der Betreiber die Pflichten eines Wegehalters zum Zwecke des Radfahrens.
- 2.2 Die vertragsgegenständlichen Wege und Straßen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und in der Anlage 1 festgehalten.
- 5 Dauer
- a. Der Vertrag beginnt am 1. Jänner 2018 und endet am 31. Dezember 2027.
- b. Nach Ablauf der in Absatz 2.1 genannten Vertragsdauer erlischt der Vertrag, sofern er nicht vorher schriftlich verlängert wurde. Eine stillschweigende Verlängerung ist daher

ausgeschlossen. Es wird allerdings in Aussicht genommen, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Frist weiter fortzusetzen (Regelung in Form eines neuen Vertrages).

- c. Sowohl die Gemeinde Hollenstein/Ybbs als auch die Grundeigentümer sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Die Grundeigentümer werden von dieser Kündigungsmöglichkeit jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn zwingende wirtschaftliche oder rechtliche Gründe hierfür vorliegen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn, aus welchem Grund auch immer, wegen der Gestattung des Radfahrens zusätzliche Maßnahmen bzw. Investitionen über die in Punkt 4.15. vereinbarte Erhaltungspflicht hinaus verlangt werden.
- d. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber die Grundeigentümer den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen lastenfrei ins Eigentum der Grundeigentümer zu übertragen. Die leitende Beschilderung ist zu entfernen.

6 Entgelt

- 5.1. Die Länge des Streckennetzes beträgt 670 lfm.
- 5.2. Das jährliche Entgelt vom 15. April bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres beträgt € 0,2447 pro Laufmeter zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist bis 30. November eines jeden Vertragsjahres nach Rechnungslegung durch den Grundeigentümer zu entrichten. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2005, Monat Jänner 2018 (Ausgangsbasis) wertgesichert.
- 5.3. Der Betreiber verzichtet auf das Recht, wegen eingetretener Zufälle oder Unglücksfälle aufgrund der Bestimmungen der §§ 1105 und 1106 ABGB einen Nachlass vom jährlichen Entgelt zu begehren.
- 5.4. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. (1) bis (3) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes werden abbedungen.
- 5.5. Sollten Bundes- oder Landesgesetze erlassen werden, die einen anderen Entgeltsleistenden als die Gemeinde Hollenstein/Ybbs vorsehen, tritt dieser neue Entgeltsleistende mit Beginn des neuen Kalenderjahres in den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Zu diesem Zwecke ist ein Nachtrag zu errichten.

6. Benützungsbedingungen

- 4.8 Das Radfahren ist ausschließlich auf den freigegebenen und in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Wegen zulässig.
- 4.9 Nur das Befahren mit geeignet ausgerüsteten Fahrrädern ist gestattet, das Befahren mit Kraftfahrzeugen, außer jenen der Grundeigentümer und deren Ermächtigten, ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Befahren durch Fahrzeuge des Betreibers zur Straßeninstandsetzung bzw. –instandhaltung oder zu allgemeinen Kontroll- sowie Instandsetzungsarbeiten (z.B. Auswechseln oder Ergänzen der Beschilderung), sofern die Grundeigentümer darüber unterrichtet wurde.
- 4.10 Die Grundeigentümer können den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Jagd und Sperrungen nach § 34 Forstgesetz, BGBl. 440/75) vorübergehend ganz oder teilweise sperren und dabei das Radfahren betreffende Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich zu machen. Die Sperrungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Benützung der Wege durch die Grundeigentümer,

Jagdausübungsberechtigte und Beauftragte der Grundeigentümer erfolgt uneingeschränkt.

- 4.11 Übersteigt die Vollsperrung einer Strecke im unter Punkt 1.1 definierten Zeitraum 30 Tage, so ist dem Betreiber der daraus entstehende Schaden umgerechnet auf die Gesamtlänge der Sperre und deren Dauer aliquot auf die Bemessung des Entgeltes für das unmittelbar darauffolgende Vertragsjahr anzurechnen. Diese Bestimmung gilt dann nicht, wenn die Grundeigentümer für eine Umleitung auf dem entsprechenden Streckenabschnitt sorgen.
- 4.12 Der Berechtigte hat nicht das Recht, mit Hinweis auf die Radfahrrnutzung eine Einschränkung von Tätigkeiten zu verlangen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der umfassenden Flächenbewirtschaftung durch die Grundeigentümer stehen.
- 4.13 Es gilt die STVO, allfällige Sondergesetze sowie die in diesem Vertrag einvernehmlich vereinbarten Bestimmungen.
- 4.14 Der Betreiber verpflichtet sich, eine leitende Beschilderung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auf seine Kosten aufzustellen und zu erhalten. Ebenso hat der Betreiber vor Eröffnung der Weganlage am Wegbeginn (das sind zu erwartende Einstiegsstellen) eine gut sichtbare Tafel mit den Mountainbike-Regeln (= „Biker Fair Play“) anzubringen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- 4.15 Der Betreiber verpflichtet sich, auf jenen Streckenabschnitten, die besondere Gefahren durch das Zusammentreffen verschiedener Waldnutzer (Mountainbiker, Wanderer, Reiter etc.) und/oder besondere Gefährdungen durch die Streckenbeschaffenheit (Steilheit, Unübersichtlichkeit etc.) erwarten lassen, Warnbeschilderungen auf seine Kosten anzubringen. Die Tafeln dürfen dabei nicht auf Bäumen montiert werden.
- 4.16 Es wird festgehalten, dass das Land Niederösterreich für die von den Grundeigentümern freigegebenen Wege eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch Schäden, verursacht durch den forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs entlang der Wege, miteinschließt. Jedenfalls hat der Betreiber die Grundeigentümer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 4.17 Für Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Betreibers aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere Ersatzansprüche dritter Personen an die Grundeigentümer aufgrund von durch den gefährlichen Zustand der Wege und der angrenzenden Flächen bedingte Schäden, haftet der Betreiber bis zur vollständigen Tilgung dieser Forderungen.
- 4.18 Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Grundeigentümer hat das Recht, ihre Leistungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Radwegenetzes unentgeltlich zu publizieren. Ferner ist auf Informationsmaterialien, die das Radnetz betreffen, darauf hinzuweisen, dass das Radwegenetz unter Mitwirkung der Grundeigentümer unterhalten wird.
- 4.19 Die Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst oder zur Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.20 Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.21 Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an Die Grundeigentümer richten, sind von ihm zu erfüllen.

- 4.22 Die Strecken werden von den Grundeigentümern nur soweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke (ortsüblicher Standard) notwendig ist. Die Grundeigentümer übernehmen keine Gewähr für eine zum Vertragszweck erforderliche Eignung der Strecke. Nach Unwettern und anderen Schadensfällen werden die Straßen und Wege in einem für die Grundeigentümer zumutbaren Zeitraum wiederinstandgesetzt. Die Grundeigentümer gestatten nach Absprache ferner die Erhaltung bzw. zusätzliche Adaptierung der Straßen und Wege für Radfahrzwecke durch den Berechtigten, wenn dies vom Berechtigten für erforderlich gehalten wird. Über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden an den Wegen werden vom jeweiligen Verursacher auf dessen Kosten beseitigt. Die Entfernung von Bäumen durch den Vertragspartner erfolgt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.
- 4.23 Die Grundeigentümer werden im Zuge ihrer sonstigen Tätigkeiten die freigegebenen Wege und Straßen kontrollieren und allfällige Hindernisse wie herabhängende Äste oder umgeworfene Bäume innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes entfernen.
- 4.24 Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Radsportveranstaltungen, ist vier Wochen im Voraus das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Die Abhaltung solcher Veranstaltungen fällt nicht unter die Leistungen und Regelungen des vorliegenden Vertrages und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig. Den Grundeigentümern steht es frei, auf den vertragsgegenständlichen Strecken auch entgeltliche Radsportveranstaltungen abzuhalten.
- 4.25 Den Grundeigentümern wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Hinsicht auf die praktische Durchführung an Ort und Stelle durch benannte und geeignete Personen zu kontrollieren und gegebenenfalls von ihren Rechten als Grundbesitzer Gebrauch zu machen.
- 4.26 Eine Schneeräumung der freigegebenen Straßen und Wege durch die Grundeigentümer erfolgt nicht.
- 5 Vorzeitige Auflösung des Vertrages
- 5.1 Es wird festgehalten, dass die Grundeigentümer dieses Übereinkommen jederzeit ab Vertragsabschluss lösen können, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen einer vierwöchigen Nachfrist eine oder mehrere Verpflichtungen(en) aus diesem Vertrag nicht einhält.
- 6 Haftung
- 5.2 Die Grundeigentümer haften nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 5.3 Der Betreiber hält die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 6 Allgemeine Bestimmungen
- 6.1 Der Vertragspartner wird die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche der Radfahrer und Dritter im Zusammenhang mit dem Radfahren (also z.B. Fußgänger, Wanderer, Reiter etc.) soweit sie nicht ohnedies durch die im Punkt 4.9 angeführten Versicherungen abgedeckt sind, schad- und klaglos halten.

- 6.2 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird in 1. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen/Ybbs vereinbart.
- 6.3 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.
- 6.4 Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen.
- 6.5 Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.
- 6.6 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 6.7 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

f) Martin Sonnleitner (Hochschlag):

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mountainbike – Vertrag,

abgeschlossen zwischen Martin Sonnleitner (Hochschlag), Sattel 5, im folgendem kurz „Grundeigentümer“ genannt und der Gemeinde Hollenstein/Ybbs, im folgendem kurz „Betreiber“ genannt:

1. Vertragsgegenstand
 - 1.1. Die Grundeigentümer gestatten dem Betreiber, die im beiliegenden Kartenwerk dargestellten Forststraßen, Wege und Steige als Mountainbikewege zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, in standzuhalten und in der Zeit von 15. April bis 31. Oktober für das Radfahren und zwar von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr, im September von 8.00 bis 18.00 Uhr und im April und Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr benützen zu lassen. In dieser Zeit übernimmt der Betreiber die Pflichten eines Wegehalters zum Zwecke des Radfahrens.
 - 1.2. Die vertragsgegenständlichen Wege und Straßen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und in der Anlage 1 festgehalten.
2. Dauer
 - 2.1. Der Vertrag beginnt am 1. Jänner 2018 und endet am 31. Dezember 2028.
 - 2.2. Nach Ablauf der in Absatz 2.1 genannten Vertragsdauer erlischt der Vertrag, sofern er nicht vorher schriftlich verlängert wurde. Eine stillschweigende Verlängerung ist daher ausgeschlossen. Es wird allerdings in Aussicht genommen, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Frist weiter fortzusetzen (Regelung in Form eines neuen Vertrages).
 - 2.3. Sowohl die Gemeinde Hollenstein/Ybbs als auch die Grundeigentümer sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Die Grundeigentümer werden von dieser Kündigungsmöglichkeit jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn zwingende wirtschaftliche oder rechtliche Gründe hierfür vorliegen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn, aus welchem Grund auch immer, wegen der

Gestattung des Radfahrens zusätzliche Maßnahmen bzw. Investitionen über die in Punkt 4.15. vereinbarte Erhaltungspflicht hinaus verlangt werden.

- 2.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber die Grundeigentümer den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen lastenfrei ins Eigentum der Grundeigentümer zu übertragen. Die leitende Beschilderung ist zu entfernen.
3. Entgelt
 - 3.1. Das jährliche Entgelt vom 15. April bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres beträgt Pauschal € 25, -- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist bis 30 November eines jeden Vertragsjahres nach Rechnungslegung durch den Grundeigentümer zu entrichten. – Die Strecke verläuft über die Parzellen 1247/1 und 1241 (siehe beiliegende Skizze) – Diese bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages.
 - 3.2. Der Betreiber verzichtet auf das Recht, wegen eingetretener Zufälle oder Unglücksfälle aufgrund der Bestimmungen der §§ 1105 und 1106 ABGB einen Nachlass vom jährlichen Entgelt zu begehren.
 - 3.3. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. (1) bis (3) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes werden abbedungen.
 - 3.4. Sollten Bundes- oder Landesgesetze erlassen werden, die einen anderen Entgeltsleistenden als die Gemeinde Hollenstein/Ybbs vorsehen, tritt dieser neue Entgeltsleistende mit Beginn des neuen Kalenderjahres in den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Zu diesem Zwecke ist ein Nachtrag zu errichten.
4. Benützungsbedingungen
 - 4.1. Das Radfahren ist ausschließlich auf den freigegebenen und in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Wegen zulässig.
 - 4.2. Nur das Befahren mit geeignet ausgerüsteten Fahrrädern ist gestattet, das Befahren mit Kraftfahrzeugen, außer jenen der Grundeigentümer und deren Ermächtigten, ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Befahren durch Fahrzeuge des Betreibers zur Straßeninstandsetzung bzw. –instandhaltung oder zu allgemeinen Kontroll- sowie Instandsetzungsarbeiten (z.B. Auswechseln oder Ergänzen der Beschilderung), sofern die Grundeigentümer darüber unterrichtet wurde.
 - 4.3. Die Grundeigentümer können den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Jagd und Sperrungen nach § 34 Forstgesetz, BGBl. 440/75) vorübergehend ganz oder teilweise sperren und dabei das Radfahren betreffende Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich zu machen. Die Sperrungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Benützung der Wege durch die Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Beauftragte der Grundeigentümer erfolgt uneingeschränkt.
 - 4.4. Übersteigt die Vollsperrung einer Strecke im unter Punkt 1.1 definierten Zeitraum 30 Tage, so ist dem Betreiber der daraus entstehende Schaden umgerechnet auf die Gesamtlänge der Sperre und deren Dauer aliquot auf die Bemessung des Entgeltes für das unmittelbar darauffolgende Vertragsjahr anzurechnen. Diese Bestimmung gilt dann nicht, wenn die Grundeigentümer für eine Umleitung auf dem entsprechenden Streckenabschnitt sorgen.

- 4.5. Der Berechtigte hat nicht das Recht, mit Hinweis auf die Radfahrnutzung eine Einschränkung von Tätigkeiten zu verlangen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der umfassenden Flächenbewirtschaftung durch die Grundeigentümer stehen.
- 4.6. Es gilt die STVO, allfällige Sondergesetze sowie die in diesem Vertrag einvernehmlich vereinbarten Bestimmungen.
- 4.7. Der Betreiber verpflichtet sich, eine leitende Beschilderung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auf seine Kosten aufzustellen und zu erhalten. Ebenso hat der Betreiber vor Eröffnung der Weganlage am Wegbeginn (das sind zu erwartende Einstiegsstellen) eine gut sichtbare Tafel mit den Mountainbike-Regeln (= „Biker Fair Play“) anzubringen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- 4.8. Der Betreiber verpflichtet sich, auf jenen Streckenabschnitten, die besondere Gefahren durch das Zusammentreffen verschiedener Waldnutzer (Mountainbiker, Wanderer, Reiter etc.) und/oder besondere Gefährdungen durch die Streckenbeschaffenheit (Steilheit, Unübersichtlichkeit etc.) erwarten lassen, Warnbeschilderungen auf seine Kosten anzubringen. Die Tafeln dürfen dabei nicht auf Bäumen montiert werden.
- 4.9. Es wird festgehalten, dass das Land Niederösterreich für die von den Grundeigentümern freigegebenen Wege eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch Schäden, verursacht durch den forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs entlang der Wege, miteinschließt. Jedenfalls hat der Betreiber die Grundeigentümer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 4.10. Für Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Betreibers aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere Ersatzansprüche dritter Personen an die Grundeigentümer aufgrund von durch den gefährlichen Zustand der Wege und der angrenzenden Flächen bedingte Schäden, haftet der Betreiber bis zur vollständigen Tilgung dieser Forderungen.
- 4.11. Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Grundeigentümer hat das Recht, ihre Leistungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Radwegenetzes unentgeltlich zu publizieren. Ferner ist auf Informationsmaterialien, die das Radnetz betreffen, darauf hinzuweisen, dass das Radwegenetz unter Mitwirkung der Grundeigentümer unterhalten wird.
- 4.12. Die Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst oder zur Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.13. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.14. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an Die Grundeigentümer richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 4.15. Die Strecken werden von den Grundeigentümern nur soweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke (ortsüblicher Standard) notwendig ist. Die Grundeigentümer übernehmen keine Gewähr für eine zum Vertragszweck erforderliche Eignung der Strecke. Nach Unwettern und anderen Schadensfällen werden die Straßen und Wege in einem für die Grundeigentümer zumutbaren Zeitraum wiederinstandgesetzt. Die Grundeigentümer gestatten nach Absprache ferner die Erhaltung bzw. zusätzliche Adaptierung der Straßen und Wege für Radfahrzwecke durch den Berechtigten, wenn dies vom Berechtigten für erforderlich gehalten wird. Über das normale Ausmaß

hinausgehende Schäden an den Wegen werden vom jeweiligen Verursacher auf dessen Kosten beseitigt. Die Entfernung von Bäumen durch den Vertragspartner erfolgt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.

- 4.16. Die Grundeigentümer werden im Zuge ihrer sonstigen Tätigkeiten die freigegebenen Wege und Straßen kontrollieren und allfällige Hindernisse wie herabhängende Äste oder umgeworfene Bäume innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes entfernen.
- 4.17. Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Radsportveranstaltungen, ist vier Wochen im Voraus das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Die Abhaltung solcher Veranstaltungen fällt nicht unter die Leistungen und Regelungen des vorliegenden Vertrages und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig. Den Grundeigentümern steht es frei, auf den vertragsgegenständlichen Strecken auch entgeltliche Radsportveranstaltungen abzuhalten.
- 4.18. Den Grundeigentümern wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Hinsicht auf die praktische Durchführung an Ort und Stelle durch benannte und geeignete Personen zu kontrollieren und gegebenenfalls von ihren Rechten als Grundbesitzer Gebrauch zu machen.
- 4.19. Eine Schneeräumung der freigegebenen Straßen und Wege durch die Grundeigentümer erfolgt nicht.
5. Vorzeitige Auflösung des Vertrages
 - 5.1. Es wird festgehalten, dass die Grundeigentümer dieses Übereinkommen jederzeit ab Vertragsabschluss lösen können, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen einer vierwöchigen Nachfrist eine oder mehrere Verpflichtungen(en) aus diesem Vertrag nicht einhält.
6. Haftung
 - 6.1. Die Grundeigentümer haften nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
 - 6.2. Der Betreiber hält die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
7. Allgemeine Bestimmungen
 - 7.1. Der Vertragspartner wird die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche der Radfahrer und Dritter im Zusammenhang mit dem Radfahren (also z.B. Fußgänger, Wanderer, Reiter etc.) soweit sie nicht ohnedies durch die im Punkt 4.9 angeführten Versicherungen abgedeckt sind, schad- und klaglos halten.
 - 7.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird in 1. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen/Ybbs vereinbart.
 - 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.
 - 7.4. Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen.
 - 7.5. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.

- 7.6. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 7.7. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

g) Hermann und Rosemarie Haslinger (Klein-Bach):

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mountainbike – Vertrag,

abgeschlossen zwischen Hermann und Rosemarie Haslinger (Kleinbach), Sattel 3, im folgendem kurz „Grundeigentümer“ genannt und der Gemeinde Hollenstein/Ybbs, im folgendem kurz „Betreiber“ genannt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Grundeigentümer gestatten dem Betreiber, die im beiliegenden Kartenwerk dargestellten Forststraßen, Wege und Steige als Mountainbikewege zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, in standzuhalten und in der Zeit von 15. April bis 31. Oktober für das Radfahren und zwar von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr, im September von 8.00 bis 18.00 Uhr und im April und Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr benützen zu lassen. In dieser Zeit übernimmt der Betreiber die Pflichten eines Wegehalters zum Zwecke des Radfahrens.
- 1.2. Die vertragsgegenständlichen Wege und Straßen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und in der Anlage 1 festgehalten.

2. Dauer

- 2.1. Der Vertrag beginnt am 1. Jänner 2018 und endet am 31. Dezember 2027.
- 2.2. Nach Ablauf der in Absatz 2.1 genannten Vertragsdauer erlischt der Vertrag, sofern er nicht vorher schriftlich verlängert wurde. Eine stillschweigende Verlängerung ist daher ausgeschlossen. Es wird allerdings in Aussicht genommen, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Frist weiter fortzusetzen (Regelung in Form eines neuen Vertrages).
- 2.3. Sowohl die Gemeinde Hollenstein/Ybbs als auch die Grundeigentümer sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Die Grundeigentümer werden von dieser Kündigungsmöglichkeit jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn zwingende wirtschaftliche oder rechtliche Gründe hierfür vorliegen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn, aus welchem Grund auch immer, wegen der Gestattung des Radfahrens zusätzliche Maßnahmen bzw. Investitionen über die in Punkt 4.15. vereinbarte Erhaltungspflicht hinaus verlangt werden.
- 2.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber die Grundeigentümer den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen lastenfrei ins Eigentum der Grundeigentümer zu übertragen. Die leitende Beschilderung ist zu entfernen.

3. Entgelt

- 3.1. Das jährliche Entgelt vom 15. April bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres beträgt Pauschal € 25, --zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist bis 30 November eines jeden Vertragsjahres nach Rechnungslegung durch den Grundeigentümer zu entrichten. – Die Strecke verläuft über die Parzelle 1191/1 (siehe beiliegende Skizze). – Diese bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.2. Der Betreiber verzichtet auf das Recht, wegen eingetretener Zufälle oder Unglücksfälle aufgrund der Bestimmungen der §§ 1105 und 1106 ABGB einen Nachlass vom jährlichen Entgelt zu begehren.
- 3.3. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. (1) bis (3) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes werden abbedungen.
- 3.4. Sollten Bundes- oder Landesgesetze erlassen werden, die einen anderen Entgeltsleistenden als die Gemeinde Hollenstein/Ybbs vorsehen, tritt dieser neue Entgeltsleistende mit Beginn des neuen Kalenderjahres in den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Zu diesem Zwecke ist ein Nachtrag zu errichten.

4. Benützungsbedingungen

- 4.1. Das Radfahren ist ausschließlich auf den freigegebenen und in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Wegen zulässig.
- 4.2. Nur das Befahren mit geeignet ausgerüsteten Fahrrädern ist gestattet, das Befahren mit Kraftfahrzeugen, außer jenen der Grundeigentümer und deren Ermächtigten, ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Befahren durch Fahrzeuge des Betreibers zur Straßeninstandsetzung bzw. –instandhaltung oder zu allgemeinen Kontroll- sowie Instandsetzungsarbeiten (z.B. Auswechseln oder Ergänzen der Beschilderung), sofern die Grundeigentümer darüber unterrichtet wurde.
- 4.3. Die Grundeigentümer können den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Jagd und Sperrungen nach § 34 Forstgesetz, BGBl. 440/75) vorübergehend ganz oder teilweise sperren und dabei das Radfahren betreffende Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich zu machen. Die Sperrungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Benützung der Wege durch die Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Beauftragte der Grundeigentümer erfolgt uneingeschränkt.
- 4.4. Übersteigt die Vollsperrung einer Strecke im unter Punkt 1.1 definierten Zeitraum 30 Tage, so ist dem Betreiber der daraus entstehende Schaden umgerechnet auf die Gesamtlänge der Sperrung und deren Dauer aliquot auf die Bemessung des Entgeltes für das unmittelbar darauffolgende Vertragsjahr anzurechnen. Diese Bestimmung gilt dann nicht, wenn die Grundeigentümer für eine Umleitung auf dem entsprechenden Streckenabschnitt sorgen.
- 4.5. Der Berechtigte hat nicht das Recht, mit Hinweis auf die Radfahrrnutzung eine Einschränkung von Tätigkeiten zu verlangen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der umfassenden Flächenbewirtschaftung durch die Grundeigentümer stehen.
- 4.6. Es gilt die STVO, allfällige Sondergesetze sowie die in diesem Vertrag einvernehmlich vereinbarten Bestimmungen.

- 4.7. Der Betreiber verpflichtet sich, eine leitende Beschilderung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auf seine Kosten aufzustellen und zu erhalten. Ebenso hat der Betreiber vor Eröffnung der Weganlage am Wegbeginn (das sind zu erwartende Einstiegsstellen) eine gut sichtbare Tafel mit den Mountainbike-Regeln (= „Biker Fair Play“) anzubringen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- 4.8. Der Betreiber verpflichtet sich, auf jenen Streckenabschnitten, die besondere Gefahren durch das Zusammentreffen verschiedener Waldnutzer (Mountainbiker, Wanderer, Reiter etc.) und/oder besondere Gefährdungen durch die Streckenbeschaffenheit (Steilheit, Unübersichtlichkeit etc.) erwarten lassen, Warnbeschilderungen auf seine Kosten anzubringen. Die Tafeln dürfen dabei nicht auf Bäumen montiert werden.
- 4.9. Es wird festgehalten, dass das Land Niederösterreich für die von den Grundeigentümern freigegebenen Wege eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch Schäden, verursacht durch den forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs entlang der Wege, miteinschließt. Jedenfalls hat der Betreiber die Grundeigentümer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 4.10. Für Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Betreibers aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere Ersatzansprüche dritter Personen an die Grundeigentümer aufgrund von durch den gefährlichen Zustand der Wege und der angrenzenden Flächen bedingte Schäden, haftet der Betreiber bis zur vollständigen Tilgung dieser Forderungen.
- 4.11. Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Grundeigentümer hat das Recht, ihre Leistungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Radwegenetzes unentgeltlich zu publizieren. Ferner ist auf Informationsmaterialien, die das Radnetz betreffen, darauf hinzuweisen, dass das Radwegenetz unter Mitwirkung der Grundeigentümer unterhalten wird.
- 4.12. Die Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst oder zur Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.13. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.14. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an Die Grundeigentümer richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 4.15. Die Strecken werden von den Grundeigentümern nur soweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke (ortsüblicher Standard) notwendig ist. Die Grundeigentümer übernehmen keine Gewähr für eine zum Vertragszweck erforderliche Eignung der Strecke. Nach Unwettern und anderen Schadensfällen werden die Straßen und Wege in einem für die Grundeigentümer zumutbaren Zeitraum wiederinstandgesetzt. Die Grundeigentümer gestatten nach Absprache ferner die Erhaltung bzw. zusätzliche Adaptierung der Straßen und Wege für Radfahrzwecke durch den Berechtigten, wenn dies vom Berechtigten für erforderlich gehalten wird. Über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden an den Wegen werden vom jeweiligen Verursacher auf dessen Kosten beseitigt. Die Entfernung von Bäumen durch den Vertragspartner erfolgt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.

- 4.16. Die Grundeigentümer werden im Zuge ihrer sonstigen Tätigkeiten die freigegebenen Wege und Straßen kontrollieren und allfällige Hindernisse wie herabhängende Äste oder umgeworfene Bäume innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes entfernen.
- 4.17. Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Radsportveranstaltungen, ist vier Wochen im Voraus das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Die Abhaltung solcher Veranstaltungen fällt nicht unter die Leistungen und Regelungen des vorliegenden Vertrages und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig. Den Grundeigentümern steht es frei, auf den vertragsgegenständlichen Strecken auch entgeltliche Radsportveranstaltungen abzuhalten.
- 4.18. Den Grundeigentümern wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Hinsicht auf die praktische Durchführung an Ort und Stelle durch benannte und geeignete Personen zu kontrollieren und gegebenenfalls von ihren Rechten als Grundbesitzer Gebrauch zu machen.
- 4.19. Eine Schneeräumung der freigegebenen Straßen und Wege durch die Grundeigentümer erfolgt nicht.

5. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 5.1. Es wird festgehalten, dass die Grundeigentümer dieses Übereinkommen jederzeit ab Vertragsabschluss lösen können, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen einer vierwöchigen Nachfrist eine oder mehrere Verpflichtungen(en) aus diesem Vertrag nicht einhält.

6. Haftung

- 6.1. Die Grundeigentümer haften nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 6.2. Der Betreiber hält die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Der Vertragspartner wird die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche der Radfahrer und Dritter im Zusammenhang mit dem Radfahren (also z.B. Fußgänger, Wanderer, Reiter etc.) soweit sie nicht ohnedies durch die im Punkt 4.9 angeführten Versicherungen abgedeckt sind, schad- und klaglos halten.
- 7.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird in 1. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen/Ybbs vereinbart.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.
- 7.4. Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen.
- 7.5. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.
- 7.6. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

7.7. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

h) Rudolf und Margarete Jagersberger (Groß-Bach) und Josef und Maria Sonnleitner (Rain):

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mountainbike – Vertrag,

abgeschlossen zwischen Rudolf und Margarete Jagersberger (Großbach), Sattel 4, und Josef und Maria Sonnleitner (Rain), Oberkirchen 10 im folgendem kurz „Grundeigentümer“ genannt und der Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein/Ybbs, im folgendem kurz „Betreiber“ genannt:

- 1 Vertragsgegenstand
 - 1.1. Die Grundeigentümer gestatten dem Betreiber, die im beiliegenden Kartenwerk dargestellten Forststraßen, Wege und Steige als Mountainbikewege zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, standzuhalten und in der Zeit von 15. April bis 31. Oktober für das Radfahren und zwar von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr, im September von 8.00 bis 18.00 Uhr und im April und Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr benützen zu lassen. In dieser Zeit übernimmt der Betreiber die Pflichten eines Wegehalters zum Zwecke des Radfahrens.
 - 1.2 Die vertragsgegenständlichen Wege und Straßen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und in der Anlage 1 festgehalten (Forststraße "Großbach").
- 2 Dauer:
 - 2.1 Der Vertrag beginnt am 1. Jänner 2018 und endet am 31. Dezember 2027.
 - 2.2 Nach Ablauf der in Absatz 2.1 genannten Vertragsdauer erlischt der Vertrag, sofern er nicht vorher schriftlich verlängert wurde. Eine stillschweigende Verlängerung ist daher ausgeschlossen. Es wird allerdings in Aussicht genommen, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Frist weiter fortzusetzen (Regelung in Form eines neuen Vertrages).
 - 2.3 Sowohl die Gemeinde Hollenstein/Ybbs als auch die Grundeigentümer sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Die Grundeigentümer werden von dieser Kündigungsmöglichkeit jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn zwingende wirtschaftliche oder rechtliche Gründe hierfür vorliegen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn, aus welchem Grund auch immer, wegen der Gestattung des Radfahrens zusätzliche Maßnahmen bzw. Investitionen über die in Punkt 4.15. vereinbarte Erhaltungspflicht hinaus verlangt werden.
 - 2.4 Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber die Grundeigentümer den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen lastenfrei ins Eigentum der Grundeigentümer zu übertragen. Die leitende Beschilderung ist zu entfernen.
- 3 Entgelt
 - 3.1. Die Länge des Streckennetzes beträgt 1.630 lfm.
 - 3.2. Das jährliche Entgelt vom 15. April bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres beträgt € 0,2447 pro Laufmeter zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist bis 30. November eines jeden Vertragsjahres nach Rechnungslegung durch den

- Grundeigentümer zu entrichten. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2005, Monat Jänner 2018 (Ausgangsbasis) wertgesichert.
- 3.3. Das Entgelt ist jedoch nur für den 30% Streckenanteil an Familie Josef und Maria Sonnleitner zu entrichten. Die Familie Rudolf und Margarete Jagersberger verzichten auf ihren anteiligen Kostenbeitrag.
 - 3.4. Der Betreiber verzichtet auf das Recht, wegen eingetretener Zufälle oder Unglücksfälle aufgrund der Bestimmungen der §§ 1105 und 1106 ABGB einen Nachlass vom jährlichen Entgelt zu begehren.
 - 3.5. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. (1) bis (3) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes werden abbedungen.
 - 3.6. Sollten Bundes- oder Landesgesetze erlassen werden, die einen anderen Entgeltsleistenden als die Gemeinde Hollenstein/Ybbs vorsehen, tritt dieser neue Entgeltsleistende mit Beginn des neuen Kalenderjahres in den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Zu diesem Zwecke ist ein Nachtrag zu errichten.
4. Benützungsbedingungen
- 4.1 Das Radfahren ist ausschließlich auf den freigegebenen und in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Wegen zulässig.
 - 4.2 Nur das Befahren mit geeignet ausgerüsteten Fahrrädern ist gestattet, das Befahren mit Kraftfahrzeugen, außer jenen der Grundeigentümer und deren Ermächtigten, ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Befahren durch Fahrzeuge des Betreibers zur Straßeninstandsetzung bzw. –Instandhaltung oder zu allgemeinen Kontroll- sowie Instand-setzungsarbeiten (z.B. Auswechseln oder Ergänzen der Beschilderung), sofern die Grundeigentümer darüber unterrichtet wurde.
 - 4.3 Die Grundeigentümer können den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Jagd und Sperrungen nach § 34 Forstgesetz, BGBl. 440/75) vorübergehend ganz oder teilweise sperren und dabei das Radfahren betreffende Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich zu machen. Die Sperrungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Benützung der Wege durch die Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Beauftragte der Grundeigentümer erfolgt uneingeschränkt.
 - 4.4 Übersteigt die Vollsperrung einer Strecke im unter Punkt 1.1 definierten Zeitraum 30 Tage, so ist dem Betreiber der daraus entstehende Schaden umgerechnet auf die Gesamtlänge der Sperre und deren Dauer aliquot auf die Bemessung des Entgeltes für das unmittelbar darauffolgende Vertragsjahr anzurechnen. Diese Bestimmung gilt dann nicht, wenn die Grundeigentümer für eine Umleitung auf dem entsprechenden Streckenabschnitt sorgen.
 - 4.5 Der Berechtigte hat nicht das Recht, mit Hinweis auf die Radfahrnutzung eine Einschränkung von Tätigkeiten zu verlangen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der umfassenden Flächenbewirtschaftung durch die Grundeigentümer stehen.
 - 4.6 Es gilt die STVO, allfällige Sondergesetze sowie die in diesem Vertrag einvernehmlich vereinbarten Bestimmungen.
 - 4.7 Der Betreiber verpflichtet sich, eine leitende Beschilderung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auf seine Kosten aufzustellen und zu erhalten. Ebenso hat der Betreiber vor Eröffnung der Weganlage am Wegbeginn (das sind zu erwartende Einstiegsstellen) eine gut sichtbare Tafel mit den Mountainbike-Regeln (= „Biker Fair Play“) anzubringen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
 - 4.8 Der Betreiber verpflichtet sich, auf jenen Streckenabschnitten, die besondere Gefahren durch das Zusammentreffen verschiedener Waldnutzer (Mountainbiker, Wanderer,

- Reiter etc.) und/oder besondere Gefährdungen durch die Streckenbeschaffenheit (Steilheit, Unübersichtlichkeit etc.) erwarten lassen, Warnbeschilderungen auf seine Kosten anzubringen. Die Tafeln dürfen dabei nicht auf Bäumen montiert werden.
- 4.9 Es wird festgehalten, dass das Land Niederösterreich für die von den Grundeigentümern freigegebenen Wege eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch Schäden, verursacht durch den forstlichen und nicht-forstlichen Bewuchs entlang der Wege, miteinschließt. Jedenfalls hat der Betreiber die Grundeigentümer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 4.10 Für Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Betreibers aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere Ersatzansprüche dritter Personen an die Grundeigentümer aufgrund von durch den gefährlichen Zustand der Wege und der angrenzenden Flächen bedingte Schäden, haftet der Betreiber bis zur vollständigen Tilgung dieser Forderungen.
- 4.11 Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Grundeigentümer hat das Recht, ihre Leistungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Radwegenetzes unentgeltlich zu publizieren. Ferner ist auf Informationsmaterialien, die das Radnetz betreffen, darauf hinzuweisen, dass das Radwegenetz unter Mitwirkung der Grundeigentümer unterhalten wird.
- 4.12 Die Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst o-der zur Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.13 Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.14 Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an Die Grundeigentümer richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 4.15 Die Strecken werden von den Grundeigentümern nur soweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke (ortsüblicher Standard) notwendig ist. Die Grundeigentümer übernehmen keine Gewähr für eine zum Vertragszweck erforderliche Eignung der Strecke. Nach Unwettern und anderen Schadensfällen werden die Straßen und Wege in einem für die Grundeigentümer zumutbaren Zeitraum wiederinstandgesetzt. Die Grundeigentümer gestatten nach Absprache ferner die Erhaltung bzw. zusätzliche Adaptierung der Straßen und Wege für Radfahrzwecke durch den Berechtigten, wenn dies vom Berechtigten für erforderlich gehalten wird. Über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden an den Wegen werden vom jeweiligen Verursacher auf dessen Kosten beseitigt. Die Entfernung von Bäumen durch den Vertragspartner erfolgt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.
- 4.16 Die Grundeigentümer werden im Zuge ihrer sonstigen Tätigkeiten die freigegebenen Wege und Straßen kontrollieren und allfällige Hindernisse wie herabhängende Äste oder umgeworfene Bäume innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes entfernen.
- 4.17 Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Radsportveranstaltungen, ist vier Wochen im Voraus das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Die Abhaltung solcher Veranstaltungen fällt nicht unter die Leistungen und Regelungen des vorliegenden Vertrages und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig. Den Grundeigentümern steht es frei, auf den vertragsgegenständlichen Strecken auch entgeltliche Radsportveranstaltungen abzuhalten.
- 4.18 Den Grundeigentümern wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Hinsicht auf die praktische Durchführung an Ort und Stelle durch benannte und geeignete Personen zu kontrollieren und gegebenenfalls von ihren Rechten als Grundbesitzer Gebrauch zu machen.

- 4.19 Eine Schneeräumung der freigegebenen Straßen und Wege durch die Grundeigentümer erfolgt nicht.
- 5 Vorzeitige Auflösung des Vertrages
- 5.1 Es wird festgehalten, dass die Grundeigentümer dieses Übereinkommen jederzeit ab Vertragsabschluss lösen können, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen einer vierwöchigen Nachfrist eine oder mehrere Verpflichtungen(en) aus diesem Vertrag nicht einhält.
6. Haftung
- 6.1. Die Grundeigentümer haften nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 6.2. Der Betreiber hält die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
7. Allgemeine Bestimmungen
- 7.1. Der Vertragspartner wird die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche der Radfahrer und Dritter im Zusammenhang mit dem Radfahren (also z.B. Fußgänger, Wanderer, Reiter etc.) soweit sie nicht ohnedies durch die im Punkt 4.9 angeführten Versicherungen abgedeckt sind, schad- und klaglos halten.
- 7.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird in 1. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen/Ybbs vereinbart.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.
- 7.4. Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen.
- 7.5. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.
- 7.6. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 7.7. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

i) Rudolf und Margarete Jagersberger (Groß-Bach):

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mountainbike – Vertrag,

abgeschlossen zwischen Rudolf und Margarete Jagersberger (Großbach), Sattel 4, im folgendem kurz „Grundeigentümer“ genannt und der Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein/Ybbs, im folgendem kurz „Betreiber“ genannt:

- 1 Vertragsgegenstand
- 1.1. Die Grundeigentümer gestatten dem Betreiber, die im beiliegenden Kartenwerk dargestellten Forststraßen, Wege und Steige als Mountainbikewege zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, in standzuhalten und in der Zeit von 15. April bis 31. Oktober für das Radfahren und zwar von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr, im September von 8.00 bis 18.00 Uhr und im April und Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr benützen zu lassen. In dieser Zeit übernimmt der Betreiber die Pflichten eines Wegehalters zum Zwecke des Radfahrens.

- 1.2 Die vertragsgegenständlichen Wege und Straßen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und in der Anlage 1 festgehalten.
- 2 Dauer
 - 2.1 Der Vertrag beginnt am 1. Jänner 2018 und endet am 31. Dezember 2027.
 - 2.2 Nach Ablauf der in Absatz 2.1 genannten Vertragsdauer erlischt der Vertrag, sofern er nicht vorher schriftlich verlängert wurde. Eine stillschweigende Verlängerung ist daher ausgeschlossen. Es wird allerdings in Aussicht genommen, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Frist weiter fortzusetzen (Regelung in Form eines neuen Vertrages).
 - 2.3 Sowohl die Gemeinde Hollenstein/Ybbs als auch die Grundeigentümer sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Die Grundeigentümer werden von dieser Kündigungsmöglichkeit jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn zwingende wirtschaftliche oder rechtliche Gründe hierfür vorliegen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn, aus welchem Grund auch immer, wegen der Gestattung des Radfahrens zusätzliche Maßnahmen bzw. Investitionen über die in Punkt 4.15. vereinbarte Erhaltungspflicht hinaus verlangt werden.
 - 2.4 Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber die Grundeigentümer den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen lastenfrei ins Eigentum der Grundeigentümer zu übertragen. Die leitende Beschilderung ist zu entfernen.
- 3 Entgelt
 - 3.1. Die Länge des Streckennetzes beträgt 1.300 lfm.
 - 3.2. Es wird kein Entgelt vereinbart.
 - 3.3. Der Betreiber verzichtet auf das Recht, wegen eingetretener Zufälle oder Unglücksfälle aufgrund der Bestimmungen der §§ 1105 und 1106 ABGB einen Nachlass vom jährlichen Entgelt zu begehren.
 - 3.4. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. (1) bis (3) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes werden abbedungen.
 - 3.5. Sollten Bundes- oder Landesgesetze erlassen werden, die einen anderen Entgeltsleistenden als die Gemeinde Hollenstein/Ybbs vorsehen, tritt dieser neue Entgeltsleistende mit Beginn des neuen Kalenderjahres in den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Zu diesem Zwecke ist ein Nachtrag zu errichten.
4. Benützungsbedingungen
 - 4.1 Das Radfahren ist ausschließlich auf den freigegebenen und in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Wegen zulässig.
 - 4.2 Nur das Befahren mit geeignet ausgerüsteten Fahrrädern ist gestattet, das Befahren mit Kraftfahrzeugen, außer jenen der Grundeigentümer und deren Ermächtigten, ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Befahren durch Fahrzeuge des Betreibers zur Straßeninstandsetzung bzw. –Instandhaltung oder zu allgemeinen Kontroll- sowie Instand-setzungsarbeiten (z.B. Auswechseln oder Ergänzen der Beschilderung), sofern die Grundeigentümer darüber unterrichtet wurde.
 - 4.3 Die Grundeigentümer können den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Jagd und Sperren nach § 34 Forstgesetz, BGBl. 440/75) vorübergehend ganz oder teilweise sperren und dabei das Radfahren betreffende Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich zu machen. Die Sperren sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Benützung der Wege durch die Grundeigentümer, Jagd ausübungs berechtigte und Beauftragte der Grundeigentümer erfolgt uneingeschränkt.

- 4.4 Übersteigt die Vollsperrung einer Strecke im unter Punkt 1.1 definierten Zeitraum 30 Tage, so ist dem Betreiber der daraus entstehende Schaden umgerechnet auf die Gesamtlänge der Sperrung und deren Dauer aliquot auf die Bemessung des Entgeltes für das unmittelbar darauffolgende Vertragsjahr anzurechnen. Diese Bestimmung gilt dann nicht, wenn die Grundeigentümer für eine Umleitung auf dem entsprechenden Streckenabschnitt sorgen.
- 4.5 Der Berechtigte hat nicht das Recht, mit Hinweis auf die Radfahrradnutzung eine Einschränkung von Tätigkeiten zu verlangen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der umfassenden Flächenbewirtschaftung durch die Grundeigentümer stehen.
- 4.6 Es gilt die STVO, allfällige Sondergesetze sowie die in diesem Vertrag einvernehmlich vereinbarten Bestimmungen.
- 4.7 Der Betreiber verpflichtet sich, eine leitende Beschilderung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auf seine Kosten aufzustellen und zu erhalten. Ebenso hat der Betreiber vor Eröffnung der Weganlage am Wegbeginn (das sind zu erwartende Einstiegsstellen) eine gut sichtbare Tafel mit den Mountainbike-Regeln (= „Biker Fair Play“) anzubringen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- 4.8 Der Betreiber verpflichtet sich, auf jenen Streckenabschnitten, die besondere Gefahren durch das Zusammentreffen verschiedener Waldnutzer (Mountainbiker, Wanderer, Reiter etc.) und/oder besondere Gefährdungen durch die Streckenbeschaffenheit (Steilheit, Unübersichtlichkeit etc.) erwarten lassen, Warnbeschilderungen auf seine Kosten anzubringen. Die Tafeln dürfen dabei nicht auf Bäumen montiert werden.
- 4.9 Es wird festgehalten, dass das Land Niederösterreich für die von dem Grundeigentümer freigegebenen Wege eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch Schäden, verursacht durch den forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs entlang der Wege, miteinschließt. Jedenfalls hat der Betreiber die Grundeigentümer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 4.10 Für Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Betreibers aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere Ersatzansprüche dritter Personen an die Grundeigentümer aufgrund von durch den gefährlichen Zustand der Wege und der angrenzenden Flächen bedingte Schäden, haftet der Betreiber bis zur vollständigen Tilgung dieser Forderungen.
- 4.11 Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Grundeigentümer hat das Recht, ihre Leistungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Radwegenetzes unentgeltlich zu publizieren. Ferner ist auf Informationsmaterialien, die das Radnetz betreffen, darauf hinzuweisen, dass das Radwegenetz unter Mitwirkung der Grundeigentümer unterhalten wird.
- 4.12 Die Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst oder zur Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.13 Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.14 Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die Grundeigentümer richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 4.15 Die Strecken werden von den Grundeigentümern nur soweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke (ortsüblicher Standard) notwendig ist. Die Grundeigentümer übernehmen keine Gewähr für eine zum Vertragszweck erforderliche Eignung der Strecke. Nach Unwettern und anderen Schadensfällen werden die Straßen und Wege in einem für die Grundeigentümer zumutbaren Zeitraum wiederinstandgesetzt. Die

Grundeigentümer gestatten nach Absprache ferner die Erhaltung bzw. zusätzliche Adaptierung der Straßen und Wege für Radfahrzwecke durch den Berechtigten, wenn dies vom Berechtigten für erforderlich gehalten wird. Über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden an den Wegen werden vom jeweiligen Verursacher auf dessen Kosten beseitigt. Die Entfernung von Bäumen durch den Vertragspartner erfolgt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.

- 4.16 Die Grundeigentümer werden im Zuge ihrer sonstigen Tätigkeiten die freigegebenen Wege und Straßen kontrollieren und allfällige Hindernisse wie herabhängende Äste oder umgeworfene Bäume innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes entfernen.
 - 4.17 Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Radsportveranstaltungen, ist vier Wochen im Voraus das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Die Abhaltung solcher Veranstaltungen fällt nicht unter die Leistungen und Regelungen des vorliegenden Vertrages und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig. Den Grundeigentümern steht es frei, auf den vertragsgegenständlichen Strecken auch entgeltliche Radsportveranstaltungen abzuhalten.
 - 4.18 Den Grundeigentümern wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Hinsicht auf die praktische Durchführung an Ort und Stelle durch benannte und geeignete Personen zu kontrollieren und gegebenenfalls von ihren Rechten als Grundbesitzer Gebrauch zu machen.
 - 4.19 Eine Schneeräumung der freigegebenen Straßen und Wege durch die Grundeigentümer erfolgt nicht.
- 5 Vorzeitige Auflösung des Vertrages
- 5.1 Es wird festgehalten, dass die Grundeigentümer dieses Übereinkommen jederzeit ab Vertragsabschluss lösen können, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen einer vierwöchigen Nachfrist eine oder mehrere Verpflichtungen(en) aus diesem Vertrag nicht einhält.
- 6 Haftung
- 6.1. Die Grundeigentümer haften nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
 - 6.2. Der Betreiber hält die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
7. Allgemeine Bestimmungen
- 7.1. Der Vertragspartner wird die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche der Radfahrer und Dritter im Zusammenhang mit dem Radfahren (also z.B. Fußgänger, Wanderer, Reiter etc.) soweit sie nicht ohnedies durch die im Punkt 4.9 angeführten Versicherungen abgedeckt sind, schad- und klaglos halten.
 - 7.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird in 1. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen/Ybbs vereinbart.
 - 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.
 - 7.4. Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen.
 - 7.5. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.
 - 7.6. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
 - 7.7. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

j) Herbert und Maria Mandl (Gugerlug):

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mountainbike – Vertrag.

abgeschlossen zwischen Herrn Herbert und Frau Maria Mandl (Gugerlug), Thomasberg 2, im folgendem kurz „Grundeigentümer“ genannt und der Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein/Ybbs, im Folgenden kurz „Betreiber“ genannt:

1. Vertragsgegenstand
 - 1.1. Die Grundeigentümer gestatten dem Betreiber, die im beiliegenden Kartenwerk dargestellten Forststraßen, Wege und Steige als Mountainbikewege zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, in standzuhalten und in der Zeit von 15. April bis 31. Oktober für das Radfahren und zwar von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr, im September von 8.00 bis 18.00 Uhr und im April und Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr benützen zu lassen. In dieser Zeit übernimmt der Betreiber die Pflichten eines Wegehalters zum Zwecke des Radfahrens.
 - 1.2 Die vertragsgegenständlichen Wege und Straßen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und in der Anlage 1 festgehalten.
2. Dauer
 - 2.1 Der Vertrag beginnt am 1. Jänner 2018 und endet am 31. Dezember 2027.
 - 2.2 Nach Ablauf der in Absatz 2.1 genannten Vertragsdauer erlischt der Vertrag, sofern er nicht vorher schriftlich verlängert wurde. Eine stillschweigende Verlängerung ist daher ausgeschlossen. Es wird allerdings in Aussicht genommen, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Frist weiter fortzusetzen (Regelung in Form eines neuen Vertrages).
 - 2.3 Sowohl die Gemeinde Hollenstein/Ybbs als auch die Grundeigentümer sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Die Grundeigentümer werden von dieser Kündigungsmöglichkeit jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn zwingende wirtschaftliche oder rechtliche Gründe hierfür vorliegen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn, aus welchem Grund auch immer, wegen der Gestattung des Radfahrens zusätzliche Maßnahmen bzw. Investitionen über die in Punkt 4.15. vereinbarte Erhaltungspflicht hinaus verlangt werden.
 - 2.4 Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber die Grundeigentümer den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen lastenfrei ins Eigentum der Grundeigentümer zu übertragen. Die leitende Beschilderung ist zu entfernen.
3. Entgelt
 - 3.1. Die Länge des Streckennetzes beträgt 120 lfm.
 - 3.2. Das jährliche Entgelt vom 15. April bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres beträgt € 0,2447 pro Laufmeter zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist bis 30. November eines jeden Vertragsjahres nach Rechnungslegung durch den Grundeigentümer zu entrichten.
 - 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2005, Monat Jänner 2018 (Ausgangsbasis) wertgesichert.

- 3.4. Der Betreiber verzichtet auf das Recht, wegen eingetretener Zufälle oder Unglücksfälle aufgrund der Bestimmungen der §§ 1105 und 1106 ABGB einen Nachlass vom jährlichen Entgelt zu begehren.
- 3.5. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. (1) bis (3) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes werden abbedungen.
- 3.6. Sollten Bundes- oder Landesgesetze erlassen werden, die einen anderen Entgeltsleistenden als die Gemeinde Hollenstein/Ybbs vorsehen, tritt dieser neue Entgeltsleistende mit Beginn des neuen Kalenderjahres in den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Zu diesem Zwecke ist ein Nachtrag zu errichten.
4. Benützungsbedingungen
 - 4.1. Das Radfahren ist ausschließlich auf den freigegebenen und in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Wegen zulässig.
 - 4.2. Nur das Befahren mit geeignet ausgerüsteten Fahrrädern ist gestattet, das Befahren mit Kraftfahrzeugen, außer jenen der Grundeigentümer und deren Ermächtigten, ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Befahren durch Fahrzeuge des Betreibers zur Straßeninstandsetzung bzw. –Instandhaltung oder zu allgemeinen Kontroll- sowie Instand-setzungsarbeiten (z.B. Auswechseln oder Ergänzen der Beschilderung), sofern die Grundeigentümer darüber unterrichtet wurde.
 - 4.3. Die Grundeigentümer können den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Jagd und Sperren nach § 34 Forstgesetz, BGBl. 440/75) vorübergehend ganz oder teilweise sperren und dabei das Radfahren betreffende Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich zu machen. Die Sperren sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Benützung der Wege durch die Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Beauftragte der Grundeigentümer erfolgt uneingeschränkt.
 - 4.4. Übersteigt die Vollsperrung einer Strecke im unter Punkt 1.1 definierten Zeitraum 30 Tage, so ist dem Betreiber der daraus entstehende Schaden umgerechnet auf die Gesamtlänge der Sperre und deren Dauer aliquot auf die Bemessung des Entgeltes für das unmittelbar darauffolgende Vertragsjahr anzurechnen. Diese Bestimmung gilt dann nicht, wenn die Grundeigentümer für eine Umleitung auf dem entsprechenden Streckenabschnitt sorgen.
 - 4.5. Der Berechtigte hat nicht das Recht, mit Hinweis auf die Radfahrrnutzung eine Einschränkung von Tätigkeiten zu verlangen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der umfassenden Flächenbewirtschaftung durch die Grundeigentümer stehen.
 - 4.6. Es gilt die STVO, allfällige Sondergesetze sowie die in diesem Vertrag einvernehmlich vereinbarten Bestimmungen.
 - 4.7. Der Betreiber verpflichtet sich, eine leitende Beschilderung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auf seine Kosten aufzustellen und zu erhalten. Ebenso hat der Betreiber vor Eröffnung der Weganlage am Wegbeginn (das sind zu erwartende Einstiegsstellen) eine gut sichtbare Tafel mit den Mountainbike-Regeln (= „Biker Fair Play“) anzubringen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
 - 4.8. Der Betreiber verpflichtet sich, auf jenen Streckenabschnitten, die besondere Gefahren durch das Zusammentreffen verschiedener Waldnutzer (Mountainbiker, Wanderer, Reiter etc.) und/oder besondere Gefährdungen durch die Streckenbeschaffenheit (Steilheit, Unübersichtlichkeit etc.) erwarten lassen, Warnbeschilderungen auf seine Kosten anzubringen. Die Tafeln dürfen dabei nicht auf Bäumen montiert werden.
 - 4.9. Es wird festgehalten, dass das Land Niederösterreich für die von dem Grundeigentümer freigegebenen Wege eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und

eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch Schäden, verursacht durch den forstlichen und nicht-forstlichen Bewuchs entlang der Wege, miteinschließt. Jedenfalls hat der Betreiber die Grundeigentümer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

- 4.10. Für Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Betreibers aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere Ersatzansprüche dritter Personen an die Grundeigentümer aufgrund von durch den gefährlichen Zustand der Wege und der angrenzenden Flächen bedingte Schäden, haftet der Betreiber bis zur vollständigen Tilgung dieser Forderungen.
 - 4.11. Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Grundeigentümer hat das Recht, ihre Leistungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Radwegenetzes unentgeltlich zu publizieren. Ferner ist auf Informationsmaterialien, die das Radnetz betreffen, darauf hinzuweisen, dass das Radwegenetz unter Mitwirkung der Grundeigentümer unterhalten wird.
 - 4.12. Die Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst o-der zur Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
 - 4.13. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
 - 4.14. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an Die Grundeigentümer richten, sind von ihm zu erfüllen.
 - 4.15. Die Strecken werden von den Grundeigentümern nur soweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke (ortsüblicher Standard) notwendig ist. Die Grundeigentümer übernehmen keine Gewähr für eine zum Vertragszweck erforderliche Eignung der Strecke. Nach Unwettern und anderen Schadensfällen werden die Straßen und Wege in einem für die Grundeigentümer zumutbaren Zeitraum wiederinstandgesetzt. Die Grundeigentümer gestatten nach Absprache ferner die Erhaltung bzw. zusätzliche Adaptierung der Straßen und Wege für Radfahrzwecke durch den Berechtigten, wenn dies vom Berechtigten für erforderlich gehalten wird. Über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden an den Wegen werden vom jeweiligen Verursacher auf dessen Kosten beseitigt. Die Entfernung von Bäumen durch den Vertragspartner erfolgt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.
 - 4.16. Die Grundeigentümer werden im Zuge ihrer sonstigen Tätigkeiten die freigegebenen Wege und Straßen kontrollieren und allfällige Hindernisse wie herabhängende Äste oder umgeworfene Bäume innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes entfernen.
 - 4.17. Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Radsportveranstaltungen, ist vier Wochen im Voraus das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Die Abhaltung solcher Veranstaltungen fällt nicht unter die Leistungen und Regelungen des vorliegenden Vertrages und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig. Den Grundeigentümern steht es frei, auf den vertragsgegenständlichen Strecken auch entgeltliche Radsportveranstaltungen abzuhalten.
 - 4.18. Den Grundeigentümern wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Hinsicht auf die praktische Durchführung an Ort und Stelle durch benannte und geeignete Personen zu kontrollieren und gegebenenfalls von ihren Rechten als Grundbesitzer Gebrauch zu machen.
 - 4.19. Eine Schneeräumung der freigegebenen Straßen und Wege durch die Grundeigentümer erfolgt nicht.
5. Vorzeitige Auflösung des Vertrages
- 5.1. Es wird festgehalten, dass die Grundeigentümer dieses Übereinkommen jederzeit ab Vertragsabschluss lösen können, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen

einer vierwöchigen Nachfrist eine oder mehrere Verpflichtungen(en) aus diesem Vertrag nicht einhält.

6 Haftung

- 6.1. Die Grundeigentümer haften nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 6.2. Der Betreiber hält die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7 Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Der Vertragspartner wird die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche der Radfahrer und Dritter im Zusammenhang mit dem Radfahren (also z.B. Fußgänger, Wanderer, Reiter etc.) soweit sie nicht ohnedies durch die im Punkt 4.9 angeführten Versicherungen abgedeckt sind, schad- und klaglos halten.
- 7.2 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird in 1. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen/Ybbs vereinbart.
- 7.3 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.
- 7.4 Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen.
- 7.5 Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.
- 7.6 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 7.7 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

k) Kostersitz Hubert und Maria – (Raingrub):

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mountainbike – Vertrag abgeschlossen zwischen Herrn Hubert und Frau Maria Kostersitz (Raingrub), Thomasberg 3, im folgendem kurz „Grundeigentümer“ genannt und der Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein/Ybbs, im folgendem kurz „Betreiber“ genannt:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Grundeigentümer gestatten dem Betreiber, die im beiliegenden Kartenwerk dargestellten Forststraßen, Wege und Steige als Mountainbikewege zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, standzuhalten und in der Zeit von 15. April bis 31. Oktober für das Radfahren und zwar von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr, im September von 8.00 bis 18.00 Uhr und im April und Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr benützen zu lassen. In dieser Zeit übernimmt der Betreiber die Pflichten eines Wegehalters zum Zwecke des Radfahrens.
- 1.2 Die vertragsgegenständlichen Wege und Straßen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und in der Anlage 1 festgehalten.

2 Dauer

- 2.1 Der Vertrag beginnt am 1. Jänner 2018 und endet am 31. Dezember 2027.

- 2.2 Nach Ablauf der in Absatz 2.1 genannten Vertragsdauer erlischt der Vertrag, sofern er nicht vorher schriftlich verlängert wurde. Eine stillschweigende Verlängerung ist daher ausgeschlossen. Es wird allerdings in Aussicht genommen, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Frist weiter fortzusetzen (Regelung in Form eines neuen Vertrages).
- 2.3 Sowohl die Gemeinde Hollenstein/Ybbs als auch die Grundeigentümer sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende-de mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Die Grundeigentümer werden von dieser Kündigungsmöglichkeit jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn zwingende wirtschaftliche oder rechtliche Gründe hierfür vorliegen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn, aus welchem Grund auch immer, wegen der Gestattung des Radfahrens zusätzliche Maßnahmen bzw. Investitionen über die in Punkt 4.15. vereinbarte Erhaltungspflicht hinaus verlangt werden.
- 2.4 Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber die Grundeigentümer den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen lastenfrei ins Eigentum der Grundeigentümer zu übertragen. Die leitende Beschilderung ist zu entfernen.
- ### 3 Entgelt
- 3.1. Die Länge des Streckennetzes beträgt 310 lfm.
- 3.2. Das jährliche Entgelt vom 15. April bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres beträgt € 0,2447 pro Laufmeter zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist bis 30. November eines jeden Vertragsjahres nach Rechnungslegung durch den Grundeigentümer zu entrichten.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2005, Monat Jänner 2018 (Ausgangsbasis) wertgesichert.
- 3.4. Der Betreiber verzichtet auf das Recht, wegen eingetretener Zufälle oder Unglücksfälle aufgrund der Bestimmungen der §§ 1105 und 1106 ABGB einen Nachlass vom jährlichen Entgelt zu begehren.
- 3.5. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. (1) bis (3) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes werden abbedungen.
- 3.6. Sollten Bundes- oder Landesgesetze erlassen werden, die einen anderen Entgeltsleistenden als die Gemeinde Hollenstein/Ybbs vorsehen, tritt dieser neue Entgeltsleistende mit Beginn des neuen Kalenderjahres in den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Zu diesem Zwecke ist ein Nachtrag zu errichten.
- ### 4. Benützungsbedingungen
- 4.1 Das Radfahren ist ausschließlich auf den freigegebenen und in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Wegen zulässig.
- 4.2 Nur das Befahren mit geeignet ausgerüsteten Fahrrädern ist gestattet, das Befahren mit Kraftfahrzeugen, außer jenen der Grundeigentümer und deren Ermächtigten, ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Befahren durch Fahrzeuge des Betreibers zur Straßeninstandsetzung bzw. –instandhaltung oder zu allgemeinen Kontroll- sowie Instandsetzungsarbeiten (z.B. Auswechseln oder Ergänzen der Beschilderung), sofern die Grundeigentümer darüber unterrichtet wurde.
- 4.3 Die Grundeigentümer können den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Jagd und Sperrungen nach § 34 Forstgesetz, BGBl. 440/75) vorübergehend ganz oder teilweise sperren und dabei das Radfahren betreffende Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich zu machen. Die Sperrungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Benützung der Wege durch die Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Beauftragte der Grundeigentümer erfolgt uneingeschränkt.

- 4.4 Übersteigt die Vollsperre einer Strecke im unter Punkt 1.1 definierten Zeitraum 30 Tage, so ist dem Betreiber der daraus entstehende Schaden umgerechnet auf die Gesamtlänge der Sperre und deren Dauer aliquot auf die Bemessung des Entgeltes für das unmittelbar darauffolgende Vertragsjahr anzurechnen. Diese Bestimmung gilt dann nicht, wenn die Grundeigentümer für eine Umleitung auf dem entsprechenden Streckenabschnitt sorgen.
- 4.5 Der Berechtigte hat nicht das Recht, mit Hinweis auf die Radfahrnutzung eine Einschränkung von Tätigkeiten zu verlangen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der umfassenden Flächenbewirtschaftung durch die Grundeigentümer stehen.
- 4.6 Es gilt die STVO, allfällige Sondergesetze sowie die in diesem Vertrag einvernehmlich vereinbarten Bestimmungen.
- 4.7 Der Betreiber verpflichtet sich, eine leitende Beschilderung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auf seine Kosten aufzustellen und zu erhalten. Ebenso hat der Betreiber vor Eröffnung der Weganlage am Wegbeginn (das sind zu erwartende Einstiegsstellen) eine gut sichtbare Tafel mit den Mountainbike-Regeln (= „Biker Fair Play“) anzubringen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- 4.8 Der Betreiber verpflichtet sich, auf jenen Streckenabschnitten, die besondere Gefahren durch das Zusammentreffen verschiedener Waldnutzer (Mountainbiker, Wanderer, Reiter etc.) und/oder besondere Gefährdungen durch die Streckenbeschaffenheit (Steilheit, Unübersichtlichkeit etc.) erwarten lassen, Warnbeschilderungen auf seine Kosten anzubringen. Die Tafeln dürfen dabei nicht auf Bäumen montiert werden.
- 4.9 Es wird festgehalten, dass das Land Niederösterreich für die von den Grundeigentümern freigegebenen Wege eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch Schäden, verursacht durch den forstlichen und nicht-forstlichen Bewuchs entlang der Wege, miteinschließt. Jedenfalls hat der Betreiber die Grundeigentümer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 4.10 Für Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Betreibers aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere Ersatzansprüche dritter Personen an die Grundeigentümer aufgrund von durch den gefährlichen Zustand der Wege und der angrenzenden Flächen bedingte Schäden, haftet der Betreiber bis zur vollständigen Tilgung dieser Forderungen.
- 4.11 Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Grundeigentümer hat das Recht, ihre Leistungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Radwegenetzes unentgeltlich zu publizieren. Ferner ist auf Informationsmaterialien, die das Radnetz betreffen, darauf hinzuweisen, dass das Radwegenetz unter Mitwirkung der Grundeigentümer unterhalten wird.
- 4.12 Die Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst oder zur Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.13 Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.14 Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an Die Grundeigentümer richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 4.15 Die Strecken werden von den Grundeigentümern nur soweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke (ortsüblicher Standard) notwendig ist. Die Grundeigentümer übernehmen keine Gewähr für eine zum Vertragszweck erforderliche Eignung der Strecke. Nach Unwettern und anderen Schadensfällen werden die Straßen und Wege in einem für die Grundeigentümer zumutbaren Zeitraum wiederinstandgesetzt. Die Grundeigentümer gestatten nach Absprache ferner die Erhaltung bzw. zusätzliche Adaptierung der Straßen und Wege für Radfahrzwecke durch den Berechtigten, wenn dies vom Berechtigten für erforderlich gehalten wird. Über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden an den

Wegen werden vom jeweiligen Verursacher auf dessen Kosten beseitigt. Die Entfernung von Bäumen durch den Vertragspartner erfolgt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.

- 4.16 Die Grundeigentümer werden im Zuge ihrer sonstigen Tätigkeiten die freigegebenen Wege und Straßen kontrollieren und allfällige Hindernisse wie herabhängende Äste oder umgeworfene Bäume innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes entfernen.
- 4.17 Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Radsportveranstaltungen, ist vier Wochen im Voraus das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Die Abhaltung solcher Veranstaltungen fällt nicht unter die Leistungen und Regelungen des vorliegenden Vertrages und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig. Den Grundeigentümern steht es frei, auf den vertragsgegenständlichen Strecken auch entgeltliche Radsportveranstaltungen abzuhalten.
- 4.18 Den Grundeigentümern wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Hinsicht auf die praktische Durchführung an Ort und Stelle durch benannte und geeignete Personen zu kontrollieren und gegebenenfalls von ihren Rechten als Grundbesitzer Gebrauch zu machen.
- 4.19 Eine Schneeräumung der freigegebenen Straßen und Wege durch die Grundeigentümer erfolgt nicht.

5 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 5.1 Es wird festgehalten, dass die Grundeigentümer dieses Übereinkommen jederzeit ab Vertragsabschluss lösen können, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen einer vierwöchigen Nachfrist eine oder mehrere Verpflichtungen(en) aus diesem Vertrag nicht einhält.

6 Haftung

- 6.1. Die Grundeigentümer haften nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 6.2. Der Betreiber hält die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Der Vertragspartner wird die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche der Radfahrer und Dritter im Zusammenhang mit dem Radfahren (also z.B. Fußgänger, Wanderer, Reiter etc.) soweit sie nicht ohnedies durch die im Punkt 4.9 angeführten Versicherungen abgedeckt sind, schad- und klaglos halten.
- 7.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird in 1. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen/Ybbs vereinbart.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.
- 7.4. Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen.
- 7.5. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.
- 7.6. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 7.7. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

7. Ybbstalradweg - Vereinbarung Dr. Christian:

Auf Wunsch von Dr. Reinhold Christian wurde die bereits im Gemeinderat beschlossene Vereinbarung betreffend Erhaltung und Pflege der Allee etwas abgeändert. Daher wäre diese vom Gemeinderat nochmals zu beschließen.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Pflege der Allee entlang der Gemeindestraße (Radroute) in 3343 Hollenstein bei der Liegenschaft Oisberg 8, KG 3316, EZ 6

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs (im Weiteren: Gemeinde) und

Prof. Dr. Reinhold Christian, 1160 Wien, Paulinensteig 67 und 3343 Hollenstein, Oisberg 8, geb. am 16. 03. 1948, als Eigentümer (im Weiteren: RC)

Ziele:

- Erhaltung einer Allee
- Vermeidung von Schadensereignissen und Haftungsproblemen

Maßnahmen und Finanzierung:

- Die Kastanienreihe vom Bad zum Haus Oisberg 8 von RC wird ersetzt durch Linden (11 Lindenbäume). Die Schaffung einer beidseitigen Baumreihe ist derzeit nicht durchführbar, kann eventuell im Zug einer Umgestaltung des Radweges (Rückbau der Asphaltfläche – Reduktion der Breite) erfolgen.
- Die Sanierung der Allee flussaufwärts vom Haus wird umgehend nach dem Angebot der KMI durch die Gemeinde beauftragt und grundsätzlich auf deren Kosten durchgeführt. RC beteiligt sich an den externen Kosten (d. s. Kosten aus Aufträgen an Dritte) dieser Sanierung und Pflege mit 50%, maximal bis € 1.000, --.
- Interne Kosten und Aufwände (eigene Aufwendungen der Gemeinde bzw. von RC) werden nicht verrechnet.
- Die weitergehende Pflege ist mit RC (bzw. dem jeweiligen Besitzer) abzusprechen. Es wird auch weiterhin Kostenbeteiligung von RC in gleicher Weise vereinbart.
- Die Verpflichtung zur zeitgerechten Baumkontrolle und –pflege zwecks Erhaltung der Allee und zur Vermeidung von Schadensfällen und Haftungsrisiken trägt **allein** die Gemeinde. Die Gemeinde hält RC im Haftungsfall schad- und klaglos und verpflichtet sich, ihn von der Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen Dritter (Geschädigter) freizustellen.
- Die Allee flussaufwärts wird ergänzt durch Nachpflanzung rosa blühender Kastanien (6 Bäume).
- Die Nussbäume werden versetzt (RC beauftragt Hirner).

Inkrafttreten, Gültigkeit und Kündigung:

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt ab sofort Mai 2017 ungeachtet der Eigentumsverhältnisse an den berührten Grundstücken, wie sie sich nach der Vermessung bzw. Grenzverhandlung vom 19. Juni 2017 ergeben werden.

Sie kann von beiden Partnern nur aus wichtigen Gründen mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende gekündigt werden.
Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Pflichten aus diesem Vertrag ihren Rechtsnachfolgern zu überbinden.

8. Mobilitätsbeauftragte(r):

Mobilitätsbeauftragte bleibt natürlich weiterhin GRin Ing. Martina Eschauer. Aufgrund der Pensionierung von VB Ehrentraud Auer beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer einstimmig die Bedienstete Christine Baron zur Unterstützung als weitere Mobilitätsbeauftragte der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs zu benennen.

9. Subvention Bergrettung:

Es liegt ein Ansuchen der Bergrettung Hollenstein um Unterstützung beim Ankauf eines Quads vom 08.02.2018 vor.

gGR Friedrich Buder bemängelte, dass solche Ansuchen grundsätzlich bereits vor Ankauf mit der Gemeinde abgesprochen werden sollen. Dazu berichtet Bgm Zebenholzer, dass dies auch mündlich geschehen ist. Ergänzend erklärt GR Bernhard Sonnleitner, dass ein Ansuchen an die Gemeinde seitens der Bergrettung auch nicht vorgesehen war. Da jedoch die Zusagen von NR Andreas Hanger nicht eingehalten wurden ist eben eine Finanzierungslücke entstanden. Sonnleitner Martin stellt die Sinnhaftigkeit in Frage und ist seiner Meinung nach eine Geldverschwendung.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (13 : 1) Hollensteiner Bergrettung mit einem Betrag in der Höhe von € 3.500, -- beim Ankauf des Quads zu unterstützen. (Dafür stimmten: Bgm Manuela Zebenholzer Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Bernhard Forstenlechner, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Ing. Friedrich Buder; GRin Martina Eschauer, GR Philip Winkelmayr BSc, Gegen den Antrag mittels Stimmenthaltung: GR Martin Sonnleitner.

10. Bericht des Ausschusses für Gesundheit- Umwelt- Land- und Forstwirtschaft und Kultur vom 13. März 2018:

Der Bericht des Ausschusses Gesundheit- Umwelt- Land- und Forstwirtschaft und Kultur vom 13. März 2018 wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden GR Martin Sonnleitner zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einvernehmlich verzichtet, da ein Entwurf des Protokolls beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand und bereits im Gemeindevorstand behandelt.

Bei der Ausschusssitzung am 13. März 2018 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Flurreinigungsaktion 2018:

Die Flurreinigungsaktion wird heuer wieder durchgeführt und wurde für den ... April terminiert. Bei der Reinigungsaktion sollten neben der Uferreinigung auch die Wanderwege und eventuell auch der Ybbstalradweg mit einbezogen werden. Nach Besprechung einiger organisatorischer Details wird dieser Punkt vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis gebracht.

2. Eingeschränkte Zulassung landwirtschaftlicher Schwertransporter auf Gemeindestraßen:

GR Sonnleitner verweist diesbezüglich auf ein Schreiben der Gemeindevertreterverbände. Seitens der Gemeinde wird nun abgeklärt wie dies in den anderen Gemeinden gehandhabt wird.

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit- Umwelt- Land- und Forstwirtschaft und Kultur vom 13. März 2018 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

11. Rechnungsabschluss 2017:

Bürgermeisterin Manuela Zebenholzer präsentiert den Rechnungsabschluss 2017 und freut sich über ein positives Gesamtergebnis berichten zu können und ersucht den Kassenverwalter einige Details des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017 lag in der Zeit vom 8. März 2018 bis einschließlich 22. März 2018 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Erinnerungen dazu wurden keine abgegeben.

Der Ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss im ordentlichen Haushalt von € 31.272,31.

Dieser Überschuss wird wie folgt verwendet:

Zuführung zum AOH Vorhaben Rathaus: € 7.962,70. Dieses Vorhaben ist somit ausgeglichen. Alle weiteren Ausgaben laufen ja dann über die GWSG Amstetten.

Zuführung an das Vorhaben Hochwasserschutz/Wildbäche in der Höhe von € 19.278,99. Somit ist auch dieses Vorhaben zum Stichtag 31.12.2017 ausfinanziert.

Verbleibt demnach Überschuss im OHH € 4.025,80. Wie vom Gemeinderat unter Punkt 9 der Tagesordnung beschlossen sollen davon € 3.500, -- für die Unterstützung der Bergrettung für den Ankauf eines Quads verwendet werden. Im ersten Nachtragsvoranschlag 2018, der im zweiten Quartal erstellt werden soll ist dieser Umstand zu berücksichtigen.

Die Detailergebnisse des Außerordentlichen Haushaltes:

Vorhaben Rathaus und Hochwasserschutz/Wildbäche sowie Grund An- und Verkauf Rot-Kreuz-Siedlung – ausgeglichen

Straßenbau: Überschuss von € 13.579,45

Güterwege + 86,29; Solebad -97,05 (also auch ausgeglichen)

Fehlbeträge weisen die Vorhaben Abwasserbeseitigung € 18.456,60 und Wasserversorgung € 79.310,58 aus. Bei beiden Vorhaben stehen allerdings noch Kollaudierung aus

Abwasserbeseitigung: BA13 (Photovoltaikanlagen inkl. Energiekonzept) sowie BA14 (Klärschlammpresse)

Wasserversorgung: BA03 (wurde zwar schon kollaudiert, aber es fehlen noch die ergänzenden Zusicherungen) und BA05.

Nach Vorliegen der endgültigen Abrechnungsergebnisse wird man sich über die Ausfinanzierung noch Gedanken machen müssen, (wobei beim Vorhaben „Abwasserbeseitigung“ nur ein niedriger Betrag nicht ausfinanziert ist.).

Auf die Erstellung eines Nachtragsvoranschlags im März wurde verzichtet, da durch den Überschuss im Ordentlichen Haushalt keine Dringlichkeit vorhanden ist.

gGR Ing. Friedrich Buder urgiert die fehlenden Abrechnung im Bereich der Abwasserbeseitigung bzw. der Wasserversorgung. Seitens der ÖVP Fraktion wird dem Rechnungsabschluss 2017 zugestimmt.

gGR Ing. Raimund Forstenlechner nimmt eine Bewertung des Rechnungsabschlusses auf Grund von Kennzahlen vor:

Die Quote öffentliches Sparen beträgt 19,86% und ist somit von Drei auf Zwei verbessert.
Die Eigenfinanzierungsquote hat sich von 104,71% auf 114,69% gesteigert. Somit von Note Zwei auf Eins, das entspricht einer sehr guten Eigenfinanzierung
Verschuldungsjahre sind 9,26 Jahre – Kennzahlen – 12 ist ein Wert von
Schuldendienstquote beträgt 24,05% - Entspricht einer Verbesserung von einem Prozent
Die freie Finanzspitze ist nun positiv
Die Personalquote liegt bei 17,88 %
Der Darlehensstand konnte von € 7.240.552,25 auf 6.656.963,22 verringert werden. Zugezählt wurde ein Darlehen in der Höhe von € 38.706,89. Getilgt wurden im Vorjahr € 622.295,92.

Über Antrag von gGR Raimund Forstenlechner beschließt der Gemeinderat einstimmig den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

12. Darlehensaufnahme – Finanzierung Elektroauto:

Für den Ankauf eines E-Autos beim Licht- und Kraftvertrieb ist die Aufnahme eines Darlehens erforderlich. Das Darlehen wurde ausgeschrieben.

Die Anbotseröffnung erfolgte im Zuge der Gemeindevorstandssitzung am 14. März 2018 und brachte folgendes Ergebnis:

- Bank Austria – legt kein Angebot
- Volksbank Waidhofen – legt kein Angebot
- Raiffeisenbank Hollenstein
 - Variante 1 (Zinsanpassung) 1,09 % Punkte
 - Variante 2 (Fixzinssatz) 1,45%-Punkte
- Hypo NOE
 - Variante 1 (Zinsanpassung) 1,500% Punkte und
 - Variante 2 (Fixzinssatz) 1,966% Punkte

Im Gemeindevorstand wurde auf Grund der Anbotseröffnung die Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel als Best- und Billigstbieter ermittelt. Das Darlehen soll zu variablen Zinskonditionen (1,09% Punkte) aufgenommen werden.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe des Darlehens an die Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel zu den variablen Konditionen.

Ende: 21:45 Uhr

Abschließend ersuchte die Bürgermeisterin die Gemeinderäte sich mehr in die Gemeindearbeit einzubringen. Jeder Gemeinderat sollte zumindest ein Projekt übernehmen bzw. betreuen. So könnte man noch mehr erreichen und effizienter sein.

Weiteres ersuchte die Bürgermeisterin Gespräche die sie mit einzelnen Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäten führt vertraulich zu behandeln und erinnerte an die abgelegte Gelöbnisformel und die Verschwiegenheitspflicht

Protokollprüfer SPÖ
Forstenlechner e.h.

Bürgermeisterin
Zebenholzer e.h.

Protokollprüfer ÖVP
Buder e.h.

Schriftführer
Kefer e.h.